VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES,

DER STRAFPROZESSORDNUNG,

DES BETÄUBUNGSMITTELGESETZES UND

DES RECHTSHILFEGESETZES

Ressort Justiz
Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist **27. März 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständige Ressorts 6

Betroffene Amtsstellen 6

I. Bericht der Regierung 7

1. Ausgangslage 7
   - 1.1 Allgemeines 7
   - 1.2 Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) 8
   - 1.3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“) 10
   - 1.4 Ruf des Finanzplatzes 11

2. Schwerpunkte der Richtlinie 13
   - 2.1 Ausdehnung des Anwendungsbereiches der I. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 91/308/EWG) 13
   - 2.2 Ausdehnung des Spektrums jener Straftaten, die der Geldwäscherei vorangehen oder zugrunde liegen können 14
   - 2.3 Zuständige Behörde bei verdächtigen Transaktionen von Zweigstellen 14

3. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage 15
   - 3.1 Bericht der Arbeitsgruppe vom Mai 2004 16
     - 3.1.1 Umsetzungsbedarf mit Bezug auf die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) 16
     - 3.1.2 Umsetzungsbedarf mit Bezug auf die revidierten 40 FATF-Empfehlungen 17
     - 3.1.3 Umsetzungsbedarf mit Bezug auf das Palermo-Übereinkommen 21
   - 3.2 Ergänzender Bericht der Arbeitsgruppe vom November 2004 23

4. Schwerpunkte der Vorlage 24

5. Vortaten zur Geldwäscherei – Rechtslage in der Schweiz 25

6. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 26
   - 6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) 26
   - 6.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) 73
   - 6.3 Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BMG) 74
   - 6.4 Abänderung des Rechtshilfegesetzes (RHG) 74

7. Verfassungsmässigkeit 85
8. Finanzielle und personelle Auswirkungen 86

II. Vernehmlassungsvorlagen 87

1. Abänderung des Strafgesetzbuches 87
2. Abänderung der Strafprozessordnung 97
3. Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes..... 99
4. Abänderung des Rechtshilfegesetzes..... 101

Beilagen:

- Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11.08.2003 samt Beilagen
- Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“)
- Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
- Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg
- Revidierte 40 Empfehlungen der FATF vom 20. Juni 2003

ZUSAMMENFASSUNG

Die II. EU-Geldwäscherei-Richtlinie wurde im August 2003 mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen, welcher am 1. Juni 2004 in Kraft getreten ist. Diesem Beschluss hat der Landtag in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 2003 seine Zustimmung erteilt. Die Vorgaben der Richtlinie entsprachen schon zum Zeitpunkt ihrer Übernahme in weiten Teilen geltendem Recht oder wurden bereits durch die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (LGBl. 2005 Nr. 3) umgesetzt. Einige Bestimmungen gehen jedoch über geltendes Recht hinaus und machen eine Anpassung des Strafgesetzbuches und des Rechtshilfegesetzes notwendig. Es sind dies insbesondere

- *die Schaffung des neuen Tatbestandes des Förderungsmissbrauchs nach § 153a StGB;*
- *die Aufnahme schwerer Fälle des Mehrwertsteuerbetruges in den Vortatenkatalog des Tatbestandes der Geldwäscherei nach § 165 StGB;*
- *und die Ermöglichung der (kleinen) Rechtshilfe für schwere Fälle des Mehrwertsteuerbetruges und qualifizierter Zollübertretungen durch Abänderung des Art 51 RHG.*

Am 20. Juni 2003 hat die FATF ihre revidierten 40 Empfehlungen veröffentlicht. Die Empfehlungen 1-3 und 36-39 betreffen das materielle und formelle Strafrecht und die Rechtshilfe. Die FATF-Empfehlung 1 wiederum verweist auf das Palermo-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Liechtenstein am 18. Dezember 2000 unterzeichnet hat. Dieses Übereinkommen enthält ebenso wie die von Liechtenstein am 14. März 2001 unterzeichneten Zusatzprotokolle zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und gegen Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg Vorgaben im Bereich der Geldwäsche. Damit ergibt sich eine enge thematische Verwandtschaft zur II. EU-Geldwäscherei-Richtlinie, weshalb dieser Bericht einige Änderungen des Strafgesetzbuches zur Erfüllung der Vorgaben der FATF-Empfehlungen und zur Vorbereitung der Ratifizierung der beiden genannten völkerrechtlichen Verträge vorschlägt. Es sind dies insbesondere

- *die Abänderung des Tatbestandes des Menschenhandels (bisher § 217 StGB, neu § 104a StGB);*
- *die Aufnahme von 10 Vergehen in den Vortatenkatalog des Tatbestandes der Geldwäscherei nach § 165 StGB;*
- *die Schaffung des neuen Tatbestandes des Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach § 217 neu StGB;*
- *die Abänderung des Tatbestandes der Bandenbildung nach § 278 StGB, der neu „Kriminelle Vereinigung" heisst, und schliesslich*
- *die Abänderung des Tatbestandes der kriminellen Organisation nach § 278a StGB.*

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Justiz, Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landgericht
Staatsanwaltschaft
Stabsstelle Financial Intelligence Unit

Vaduz, 24. Januar 2006
RA 2006/133-1641

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Vorweggenommen sei, dass es das wesentliche Anliegen dieser Vorlage ist, das liechtensteinische (materielle) Geldwäschereistrafrecht an drei internationale Vorgaben der jüngeren Zeit anzupassen und Voraussetzungen für die Ratifizierung des so genannten „Palermo-Übereinkommens“ der UNO gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie der dazu verabschiedeten Zusatzprotokolle zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und gegen Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu schaffen.

Zum einen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments (im Folgenden: II. Geldwäscherei-Richtlinie) und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in das EWR-Abkommen übernommen.

Zum anderen hat Liechtenstein am 12. Dezember 2000 das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. November 2000 mit Resolution 55/25 verabschiedete Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte

Kriminalität (im Folgenden: „Palermo-Übereinkommen“) unterzeichnet. Am 14. März 2001 hat Liechtenstein überdies zwei Zusatzprotokolle zu diesem Übereinkommen unterzeichnet, nämlich das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll gegen Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg. Art. 6 dieses Übereinkommens enthält eine Geldwäschereibestimmung, die auch für die Straftatbestände nach den Zusatzprotokollen gilt.

Schliesslich hat die Financial Action Task Force ihre „40 Empfehlungen“ aus 1996 revidiert und am 20. Juni 2003 als die „Revidierten 40 Empfehlungen (2003)“ veröffentlicht (im Folgenden: revidierte 40 FATF-Empfehlungen).

Wenngleich das geltende liechtensteinische Strafrecht den sich aus diesen internationalen Instrumenten ergebenden Anforderungen schon derzeit weitgehend entspricht, bestehen doch punktuelle Umsetzungsnotwendigkeiten. Die gegenständliche Vorlage möchte sowohl die bereits erfolgten Umsetzungsschritte dokumentieren als auch die Grundlagen für die nächsten Umsetzungsschritte schaffen.

1.2 Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG)

Seit 1991 setzt die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche[1] Standards in der Geldwäschereiprävention im Bereich der europäischen Finanz- und Kreditwirtschaft (im Folgenden: I. Geldwäscherei-Richtlinie). Mit der RL 2001/97/EG vom 4. Dezember 2001[2] (im Folgenden: II. Geldwäscherei-Richtlinie) hat sich die Europäische Union für umfangreiche Änderungen in Be-

[1] ABl. L 166 vom 28.6.1991, S 77.
[2] ABl. L 344 vom 28.12.2001, S 76.

zug auf die I. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 91/308/EWG) entschieden. Diese Änderungen waren notwendig, um den aktuellen internationalen Praktiken auf dem Gebiet der Geldwäschereiprävention Rechnung zu tragen und weiterhin einen hohen Standard beim Schutz des Finanzsektors garantieren zu können. Mit der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) wird zum einen der Anwendungsbereich im Vergleich zur I. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 91/308/EWG) ausgedehnt und zum anderen der Katalog jener Straftaten, die der Geldwäscherei zugrunde liegen oder dieser vorangehen können, erweitert.

Durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 wurde die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in das EWR-Abkommen übernommen.

Dieser Beschluss verpflichtet somit auch die EWR-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG). Die Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist bis 15. Juni 2003 vor, welche jedoch für die EWR-Staaten aufgrund der verzögerten Annahme im Gemeinsamen EWR-Ausschuss und des nunmehr durchzuführenden Verfahrens nach Art. 103 EWRA faktisch bis zum Inkrafttreten des Beschlusses verlängert wurde. Der Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 ist am 1. Juni 2004 in Kraft getreten, nachdem die noch ausstehende Notifikation Islands am 29. April beim EFTA-Sekretariat eingegangen ist.

Regierung und EWR-Kommission des Landtages haben in ihrer Sitzung vom 23. September 2003 befunden, dass der Beschluss Nr. 98/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 2003 dem vorgenannten Beschluss seine Zustimmung erteilt.

1.3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“)

Liechtenstein hat am 12. Dezember 2000 das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. November 2000 mit Resolution 55/25 verabschiedete Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (im Folgenden: „Palermo-Übereinkommen“) unterzeichnet. Zweck des Übereinkommens ist die Intensivierung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verfolgung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität. In dem Übereinkommen übernehmen die Staaten die Verpflichtung zur Bestrafung einer Reihe von Delikten der organisierten Kriminalität. Dazu zählt insbesondere die Kriminalisierung der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe, d.h. einer strukturierten, auf längere Zeit angelegten Gruppe mit drei oder mehr Mitgliedern, die gemeinsam mit dem Ziel vorgehen, eine oder mehrere schwere Straftaten zu begehen; als schwere Straftaten gelten dabei Straftaten mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren. Zum anderen werden im Übereinkommen gesonderte Einzeltaten genannt, z. B. die Geldwäsche (Art. 6) und Korruption im Zusammenhang mit Delikten der organisierten Kriminalität (Art. 8) sowie die Behinderung der Justiz (Art. 23). Vermögenswerte, die zur Tatbegehung benutzt oder mit der Tat erlangt wurden, sollen – auch grenzüberschreitend im Wege der internationalen Zusammenarbeit – beschlagnahmt werden können. Kernstücke des Übereinkommens sind umfassende Bestimmungen über die gegenseitige Auslieferung von Tatverdächtigen sowie über die internationale Rechtshilfe bei der Verfolgung der Täter dieser Delikte. Weitere Einzelbestimmungen betreffen u. a. den Schutz von Opfern und ZeugInnen, die polizeiliche Zusammenarbeit (Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung, technische Hilfe) sowie Massnahmen der Prävention. Das Übereinkommen wird ergänzt durch drei weitere Protokolle, die für einzelne Bereiche grenzüberschreitender Kriminalität zusätzliche Sonderbestimmungen enthalten. Zwei dieser Protokolle, nämlich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des

Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg hat Liechtenstein am 14. März 2001 unterzeichnet.

Diese Vernehmlassungsvorlage soll unter anderem auch der Umsetzung des Übereinkommens und der erwähnten beiden Zusatzprotokolle in Liechtenstein dienen. Dazu sind eine Adaptierung des Tatbestandes des § 278 StGB (bisher „Bandenbildung“ – künftig „Kriminelle Vereinigung“) sowie eine Erweiterung des Geldwäschereitatbestandes (§ 165 StGB) um die von diesem Übereinkommen verlangten Vortaten erforderlich.

1.4 Ruf des Finanzplatzes

Eine kohärente Umsetzung der genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen drängt sich im Interesse des Rufes des Finanzplatzes auf, auch bei der genannten Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen.

Heute wird bei Mehrwertsteuer- und Zollbetrug von praktisch allen europäischen Staaten und darüber hinaus Rechtshilfe geleistet. Die meisten Staaten, inklusive der Schweiz (siehe dazu insbesondere die Erläuterungen zu Art. 51 RHG hinten), gehen in ihrem Informationsaustausch erheblich weiter.

Hinter den Betrugsdelikten im Bereich der Mehrwertsteuer und des Zolles stecken in den meisten Fällen erhebliche kriminelle Energie und häufig bandenmässiges Vorgehen. Auch dienen gerade international konstruierte Mehrwertsteuerkarusselle immer wieder der Terrorismusfinanzierung. Die Regierung ist der Auffassung, dass das faktische Schützen solcher Machenschaften nicht im Interesse Liechtensteins und eines integren Finanzplatzes sein kann. Die Mehrheit der eintreffenden Rechtshilfeersuchen zeigt zudem auch, dass die Deliktsummen bei Mehrwertsteuerbetrug in der Regel grosse Beträge von jedenfalls über CHF

100’000 betreffen. Mit dem Abschluss des Betrugsabkommen der Schweiz mit der EU und die dadurch bedingte Ausweitung der Amtshilfe hat sich die Rechtslage insofern akzentuiert, als die Gefahr einer Verlagerung solcher Betrügereien nach Liechtenstein besteht. Die guten Beziehungen mit anderen Staaten legen es nahe, dass Liechtenstein hilft, diese Betrugsarten zu unterbinden, zumal gerade die Mehrwertsteuer vielfach, wie auch für unser Land, einen erheblichen Teil der Steuereinnahmen darstellt.

Eine Ausweitung der Rechtshilfe im Bereich der genannten indirekten Besteuerung lässt den Schutz der finanziellen Privatsphäre in seiner Substanz intakt. Dazu sei an die wesentlichen Unterschiede zwischen solchen indirekten Besteuerungsarten und der direkten Besteuerung erinnert: Indirekte Steuern knüpfen an einen Geschäftsvorgang bzw. an ein Produkt (Ware, Dienstleistung) an und stellen somit nicht direkt auf das Eigentum bzw. das private Einkommen einer Person als Steuersubstrat ab. Es ist offensichtlich, dass das Grundrecht auf die finanzielle Privatsphäre bei einem Geschäftsvorgang weit weniger tangiert ist als bei der Besteuerung des persönlichen Eigentums oder Einkommens. Delikte im Bereich der Mehrwertsteuer und des Zolls mit den in der Gesetzesänderung vorgesehenen Mindestbeträgen betreffen – mit ganz wenigen Ausnahmen – auch nicht bloss ein Zurückhalten geschuldeter Staatsabgaben, sondern das Erschwindeln von Vermögensvorteilen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (z.B. Mehrwertsteuerkarussell) oder durch Verschleierung von Geschäftsvorgängen (z.B. Schmuggel). Dabei geht es eben nicht nur um die Verhinderung von Vermögensverlusten durch Steuer, sondern um die Schaffung von Vermögensvorteilen durch Steuer, was aufgrund der kriminellen Energie im letzteren Fall und der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der Privatsphäre im Bereich der Rechtshilfe einen unterschiedlichen Ansatz rechtfertigt.

Die weitergehende Gewährung von Rechtshilfe bei Mehrwertsteuer- und Zollbetrug begründet sich auch durch die grenzüberschreitenden Aspekte dieser Steu-

erarten: Je mehr der europäische und internationale Handel durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (z.B. im Rahmen der WTO, des EWR, der EFTA-Freihandelsabkommen) erleichtert wird, desto schwieriger wird es, Geschäftsvorgänge mit grenzüberschreitendem Charakter national zu besteuern. Bei den direkten Steuern spielen grenzüberschreitende Vorgänge weniger eine Rolle und eine internationale Hilfestellung drängt sich weniger auf. Eine Steuerflucht nennenswerten Ausmasses setzt ja bei ihnen auch nur dann ein, wenn der Steuerdruck als übertrieben anzusehen ist. Es ist daher durchaus sinnvoll, dass Liechtenstein mit seiner international ausgerichteten Wirtschaft die fiskalische Kooperation im Bereich der indirekten Steuern anders bewertet. Erinnert sei auch daran, dass bei der Mehrwertsteuer und bei den Zöllen mit Einheitssätzen operiert wird und Geschäftsvorgänge bzw. Produkte grundsätzlich gleichwertig behandelt werden.

2. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE

2.1 Ausdehnung des Anwendungsbereiches der I. Geldwäscherei- Richtlinie (RL 91/308/EWG)

Die I. Geldwäscherei- Richtlinie (RL 91/308/EWG) war in ihrem Anwendungsbereich auf den Finanzsektor (Kredit- und Finanzinstitute) beschränkt. Aufgrund der Entwicklungen und der daraus gewonnenen Erfahrungen sieht die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) eine Ausdehnung ihres Geltungsbereiches auf eine Reihe nichtfinanzieller Tätigkeiten und Berufe vor, die besonders geeignet sind, zur Geldwäscherei missbraucht zu werden. Aus diesem Grunde haben die Mitgliedstaaten in Zukunft dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, insbesondere die Pflicht zur Feststellung der Kundenidentität, zur Aufbewahrung von Belegen und zur Mitteilung von verdächtigen Transaktionen auch folgenden natürlichen und juristischen Personen auferlegt werden: Abschlussprü-

fern; externen Buchprüfern und Steuerberatern; Immobilienmaklern; Notaren und Rechtsanwälten (unter bestimmten Bedingungen); Personen, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen und Edelmetallen oder mit Kunstwerken handeln; Versteigerern, wenn eine Barzahlung von mindestens 15'000 Euro erfolgt; Kasinos.

2.2 Ausdehnung des Spektrums jener Straftaten, die der Geldwäscherei vorangehen oder zugrunde liegen können

Die I. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 91/308/EWG) hat die Mitgliedstaaten nur zur Bekämpfung des Waschens von Erlösen aus Drogendelikten verpflichtet. Die letzten Jahre haben jedoch deutlich gemacht, dass das Spektrum der Straftaten, die der Geldwäscherei vorangehen oder ihr zugrunde liegen können, weitaus diversifizierter ist. Dieser Erkenntnis trägt die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) insoweit Rechnung, als sie die Mitgliedstaaten zukünftig generell verpflichtet, gegen das Waschen von Erträgen vorzugehen, die aus schweren Straftaten stammen. Folgende „kriminelle Tätigkeiten" werden als schwere Straftaten angesehen: eine Straftat im Sinne von Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens; die Handlungen krimineller Vereinigungen gemäss der Definition in Art. 1 der Gemeinsamen Massnahmen 98/377/JI; Betrug gemäss der Definition in Art. 1 Absatz 1 und Art. 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, zumindest in schweren Fällen; Bestechung; eine Straftat, die beträchtliche Erträge hervorbringen und nach dem Strafrecht des Mitgliedstaats mit einer langen Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

2.3 Zuständige Behörde bei verdächtigen Transaktionen von Zweigstellen

In der I. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 91/308/EWG) war weder klar geregelt, welche Behörden in welchen Mitgliedstaaten Berichte über verdächtige Transaktionen von Zweigstellen von Kredit- oder Finanzinstituten mit Hauptsitz in ei-

nem anderen Mitgliedstaat erhalten sollten, noch welche Behörden in welchem Mitgliedstaat dafür zu sorgen haben, dass solche Zweigstellen die Richtlinie einhalten. Diesbezüglich legt die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) nun fest, dass die Behörde jenes Mitgliedstaates, in welchem die Zweigstelle ihren Sitz hat, Berichte über verdächtige Transaktionen entgegennimmt und Massnahmen ergreift. Als zuständige Behörde definiert die Richtlinie diejenige einzelstaatliche Behörde, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen haben.

Gegenstand dieser Vorlage ist nur die Umsetzung der Erweiterung der Vortatenpalette wie unter Punkt 2.2 dargestellt. Im Übrigen ist die I. Geldwäscherei-Richtlinie durch die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (LGBl. 2005 Nr. 5) bereits umgesetzt.

3. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Mit Regierungsbeschluss vom 2. September 2003 wurde die damalige Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (SSP) mit der Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) und der revidierten 40 FATF-Empfehlungen beauftragt. Davon ausgenommen wurde die Umsetzung von Art. 1 Buchst. C[3] und E[4] der II. Geldwäscherei-Richtlinie und der Empfehlungen 1 bis 3 sowie 36 bis 39 der FATF. Mit der diesbezüglichen Umsetzung wurde das Ressort Justiz beauftragt. In der Begründung des vorgenannten Regierungsbeschlusses wurde der Auftrag an das Ressort Justiz zur Umsetzung von Art. 1 Buchst. E dahingehend konkretisiert, dass eine Ergänzung der Geldwäschereibestimmung des § 165 StGB durch die

[3] Definition der Tathandlung der „Geldwäsche".
[4] Definition der „Kriminellen Tätigkeit" (= Vortatenkatalog).

Aufnahme der Vortat des EG-Betruges zu erfolgen habe. Aufgrund der Komplexität und der politischen Sensibilität der Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) und der revidierten 40 FATF-Empfehlungen wurde mit Regierungsbeschluss vom 11. November 2003 dennoch eine weitere Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher als Mitglieder der Leitende Staatsanwalt (Vorsitz) und je ein Vertreter des Ressorts Justiz, des Landgerichts, des Amtes für Zollwesen sowie der Steuerverwaltung angehörten. Die Arbeitsgruppe hat für ihre Arbeiten einen externen Experten der Straflegislativsektion im Bundesministerium für Justiz in Wien beigezogen.

3.1 Bericht der Arbeitsgruppe vom Mai 2004

Die mit Regierungsbeschluss vom 11. November 2003 bestellte Arbeitsgruppe hat am 28. Mai 2004 ihren Bericht samt Entwurf eines Vernehmlassungsberichtes der Regierung vorgelegt.

3.1.1 Umsetzungsbedarf mit Bezug auf die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG)

Die Arbeitsgruppe gelangte zur Auffassung, dass weite Teile der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) bereits geltendem liechtensteinischem Recht entsprechen. So bedarf die Struktur des § 165 StGB vor dem Hintergrund der unverändert gebliebenen Definition der Geldwäschetathandlung laut Art. 1 Buchst. C der II. Geldwäscherei-Richtlinie keiner Anpassung. Keine weiteren Umsetzungsschritte erfordert auch Art. 1 Buchst. E erster, zweiter, vierter und fünfter Gedankenstrich. Der erste Gedankenstrich betrifft Straftaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens von 1988 (UNO-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen), die nach dem liechtensteinischen Betäubungsmittelgesetz (BMG) bereits

strafbar und auch Vortaten zur Geldwäscherei sind. Der zweite Gedankenstrich ist im Wesentlichen durch § 278a Abs. 1 (Vortat) und 165 Abs. 6 (Geldwäscherei) StGB abgedeckt und soll mit der gegenständlichen Vorlage dahingehend „abgesichert“ werden, dass auch der modifizierte § 278 StGB („Kriminelle Vereinigung“), der auf Grund des Palermo-Übereinkommens ohnehin aufzunehmen ist, der aber auch dem Begriff der kriminellen Vereinigung, wie er sich aus dem Verweis der Richtlinie auf die Gemeinsame Massnahme betreffend die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung ergibt, besser entspricht. Gedankenstrich vier betrifft die Bestechung, die in Liechtenstein nach den §§ 307 (aktive Bestechung) und 304 (passive Bestechung), gegebenenfalls auch nach § 302 StGB (Amtsmissbrauch) strafbar und eine Vortat zur Geldwäscherei ist (§ 165 Abs. 1 StGB). Der letzte Gedankenstrich betrifft generell Straftaten, die beträchtliche Erträge hervorbringen und mit einer langen Freiheitsstrafe geahndet werden. In Liechtenstein sind alle Verbrechen, das sind nach der Legaldefinition des § 17 StGB vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, Vortaten zur Geldwäscherei. Somit besteht zu diesen Punkten grundsätzlich kein Umsetzungsbedarf.

Im Gegensatz dazu erfordert Punkt E dritter Gedankenstrich der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in der im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. August 2003 übernommenen Form Anpassungen im liechtensteinischen Recht. Diese sind Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage.

3.1.2 Umsetzungsbedarf mit Bezug auf die revidierten 40 FATF-Empfehlungen

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen ihres Berichts die aus den Empfehlungen 1 bis 3 und 36 bis 39 sich ergebenden Umsetzungsnotwendigkeiten geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen.

Empfehlung 1 enthält die grundlegende Empfehlung, Geldwäscherei in dem dort bezeichneten Umfang unter Strafe zu stellen. Inwieweit hier für Liechtenstein noch ein Anpassungsbedarf besteht, wird bei § 165 StGB (siehe Erläuterungen dazu) näher beleuchtet. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 165 StGB kann dieser Anpassungsbedarf im Wesentlichen als abgedeckt angesehen werden.

Empfehlung 2 ist zweigeteilt. Zum einen sollen die Beweiserfordernisse hinsichtlich der subjektiven Tatseite den Standards des Wiener Übereinkommens und des Palermo-Übereinkommens entsprechen (lit a)). Namentlich sollen die Feststellungen zur subjektiven Tatseite auf Grund objektiver Indizien getroffen werden können. Auch ohne eine ausdrückliche verfahrensrechtliche Regelung in diesem Sinn kann für Liechtenstein – ebenso wie für Österreich (vgl. § 258 öStPO) – davon ausgegangen werden, dass dieser Vorgabe durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wie er in § 205 StPO und der dazu ergangenen Judikatur seine Ausprägung gefunden hat, voll und ganz Rechnung getragen wird. Da das Gericht danach die Frage, ob eine Tatsache – auch wenn es sich um eine innere Tatsache handelt – als erwiesen anzunehmen ist, nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung entscheidet, bedarf es insbesondere keines Geständnisses des Verdächtigen, um gegebenenfalls einen Geldwäschereivorsatz annehmen zu können.

Lit. b der zweiten Empfehlung betrifft die Verantwortlichkeit juristischer Personen. Danach sollen juristische Personen für Geldwäscherei strafrechtlich oder – wo das nicht möglich ist – zivil- oder verwaltungsrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Dabei sollen juristische Personen wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen unterworfen werden können, und zwar unpräjudiziell für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der in die Geldwäscherei involvierten natürlichen Personen. Darüber hinaus enthält die Empfehlung keine näheren Vorgaben, etwa über die Art der Zurechnung strafrechtlich relevanten

Verhaltens an die juristischen Personen. Das liechtensteinische Recht kennt derzeit noch keine straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im Sinne der Empfehlung. Art. 33 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG), Art. 11 des E-Geldgesetzes und Art. 64 des Bankengesetzes sehen zwar eine Mithaftung juristischer Personen für gegen ihre Organe verhängte Geldstrafen und Bussen vor; eine hinreichende Umsetzung der Empfehlung stellen diese Bestimmungen aber nicht dar. Die Rechtslage in Liechtenstein entspricht daher (auch) insofern der Situation in Österreich, während etwa Deutschland auf das Ordnungswidrigkeitenrecht (mit einer grundsätzlich administrativrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen) zurückgreifen kann und in der Schweiz vor kurzem eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschaffen wurde (vgl. Art. 100^{quater} und $100^{quinquies}$ des schweizerischen Strafgesetzbuches). In Österreich mündeten lange und kontroversiell geführte Diskussionen erst im Sommer 2005 in einen Gesetzesentwurf (Gesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen - Verbandsverantwortlichkeitsgesetz), der im Plenum des Nationalrates am 28. September 2005 angenommen wurde. Wegen der engen Verwandtschaft zwischen dem liechtensteinischen und dem österreichischen Strafrecht, dies sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, empfiehlt die Regierung, die Entwicklung in Österreich noch abzuwarten und die allfällige Umsetzung sodann in einer getrennten Vorlage anzugehen. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen ist für Liechtenstein nicht nur im vorliegenden Kontext von Bedeutung. Auch Art. 26 der von Liechtenstein am 10. Dezember 2003 unterzeichneten Anti-Korruptions-Konvention der Vereinten Nationen sieht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Empfehlung 3 verlangt von den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Massnahmen im Bereich „confiscation“ einschliesslich vorläufiger Massnahmen (also in den Bereichen Beschlagnahme, Abschöpfung, Einziehung usw.); danach sollen die Staaten Massnahmen ähnlich jenen im Wiener (vgl. dessen Art. 5) und im Palermo-Übereinkommen (vgl. dessen Art. 12) setzen. Vergleicht man die sich daraus

ergebenden Vorgaben mit dem geltenden liechtensteinischen Recht, insbesondere mit den materiellrechtlichen Bestimmungen der §§ 20 ff StGB einerseits und den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der §§ 92 ff (und hier wiederum im Besonderen mit den §§ 97a und 98a) sowie der 353 ff StPO andererseits, so kann man davon ausgehen, dass derzeit insofern kein gesonderter Umsetzungsbedarf besteht. Rechtliche Aspekte wie der Umstand, dass die Empfehlung in Bezug auf die Einziehung der instrumenta sceleris schlechthin von „instrumentalities“ spricht, während § 26 StGB – ebenso wie in Österreich – auf eine besondere Beschaffenheit der Gegenstände abstellt, können zwar aus der Sicht der Empfehlung ein Optimierungspotential in sich bergen, das aber nicht so weit reicht, dass man von einem Umsetzungsdefizit sprechen müsste.

Die Empfehlungen 36 bis 39 behandeln die Rechtshilfe in Strafsachen (36 bis 38) einschliesslich der Auslieferung (39). Namentlich angesprochen werden Aspekte wie die Schnelligkeit und Effizienz der Rechtshilfe (vgl. Empfehlung 36: „rapidly, constructively and effectively“; Empfehlung 38: „expeditious action“), dass ein Ersuchen nicht abgelehnt werden soll, weil es auch Fiskalangelegenheiten betrifft (Empfehlung 36 c), oder weil Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvorschriften dies von einem Finanzinstitut verlangen (Empfehlung 36 d). Weiters sollen auch im Rechtshilfeweg Zwangsmassnahmen angeordnet werden können. Bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit soll auf den konkreten Sachverhalt abgestellt werden; hingegen soll es nicht darauf ankommen, ob die Delikte im ersuchenden und im ersuchten Staat in dieselbe Kategorie fallen oder gleich bezeichnet werden (vgl. Empfehlung 37). Empfehlung 38 verlangt Rechtshilfe in Bezug auf Identifizierung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung/Abschöpfung/Verfall von Erlösen – sei es aus Geldwäscherei, sei es aus Vortaten – sowie der instrumenta sceleris, wobei Teilungsvereinbarungen vorgesehen werden können. Geldwäscherei soll ein auslieferungsfähiges Delikt sein, und im Falle der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger soll die Strafverfolgung vom ersuchten Staat selbst über-

nommen werden; vereinfachte Auslieferungsverfahren sollen erwogen werden (vgl. Empfehlung 39).

Die Arbeitsgruppe ist zur Auffassung gelangt, dass die vier Rechtshilfeempfehlungen bereits zur Gänze erfüllt sind, und dass daher insoweit kein Umsetzungsbedarf im Rahmen der gegenständlichen Vorlage besteht.

3.1.3 Umsetzungsbedarf mit Bezug auf das Palermo-Übereinkommen

Die FATF-Empfehlungen verweisen gelegentlich auf das Palermo-Übereinkommen. Dies gilt insbesondere für die Empfehlung 1, wo u.a. die Kriminalisierung der Geldwäscherei auf der Grundlage des Palermo-Übereinkommens verlangt wird. Die Geldwäscherei ist im Palermo-Übereinkommen in Artikel 6 geregelt, die diesbezüglichen Umsetzungsschritte werden oben bei Punkt 1.3. sowie bei den Erläuterungen zu § 165 StGB näher behandelt. Neben der Geldwäscherei enthält das Palermo-Übereinkommen noch Kriminalisierungsverpflichtungen in Bezug auf die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5), in Bezug auf Korruption im Zusammenhang mit Delikten der organisierten Kriminalität (Art. 8) sowie in Bezug auf die Behinderung der Justiz (Art. 23). Abgesehen von der Geldwäscherei besteht dabei nur in Bezug auf die Beteiligung an einer organisiserten kriminellen Gruppe ein gewisser Anpassungsbedarf für das liechtensteinische Strafrecht. Dem soll – wie in Österreich – mit der vorgeschlagenen Änderung des § 278 StGB im Rahmen der gegenständlichen Vorlage Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der beiden übrigen Deliktsgruppen (Korruption, Behinderung der Justiz) besteht kein Umsetzungsbedarf mehr. Auch was den sonstigen strafrechtsrelevanten Inhalt des Palermo-Übereinkommens anbelangt, kann – mit der Massgabe, dass auch dieses Rechtsinstrument die Schaffung einer Verantwortlichkeit juristischer Personen verlangt (Art. 10; vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen zu Empfehlung 2 der 40 FATF-Empfehlungen) – von vollständiger Umsetzung im liechtensteinischen Recht ausgegangen werden.

Das Zusatzprotokoll zum Palermo-Übereinkommen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, wurde von Liechtenstein am 14. März 2001 unterzeichnet. Unmittelbar ergibt sich daraus eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Menschenhandels im Sinne dieses Protokolls (vgl. Art. 5), wobei das wesentlich Neue an der Definition des Protokolls (vgl. Art. 3) ist, dass Menschenhandel nicht mehr nur – wie der geltende § 217 StGB – die sexuelle Ausbeutung der Opfer im Auge hat, sondern auch Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Ausbeutung durch Organentnahme. Dieser Umsetzungsverpflichtung soll im Rahmen der gegenständlichen Vorlage durch den neu vorgeschlagenen § 104a StGB nach österreichischem Vorbild nachgekommen werden. Indirekte Verpflichtungen ergeben sich für das Zusatzprotokoll daraus, dass die in Übereinstimmung mit Art. 5 des Protokolls umschriebenen Straftaten als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen werden. Danach ist etwa davon auszugehen, dass auch das Waschen der Erträge aus Straftaten nach diesem Protokoll im Sinne des Art. 6 des Übereinkommens zu kriminalisieren oder auch diesbezüglich eine Verantwortlichkeit juristischer Personen nach Art. 10 des Übereinkommens vorzusehen ist. Ersteres soll dadurch umgesetzt werden, dass der organisierte Menschenhandel in jeder Hinsicht Geldwäschereivortat sein soll, d.h. sowohl in Form der Beteiligung an einer dem Menschenhandel verpflichteten kriminellen Vereinigung (vgl. §§ 165 Abs. 1 und 2 iVm 278 StGB) als auch im Hinblick auf den neuen Tatbestand des § 104a Abs. 4 zweiter Fall StGB (Menschenhandel im Rahmen einer kriminellen Vereinigung), der als Verbrechenstatbestand automatisch Geldwäschereivortat ist. Dazu kommt, dass auch noch andere qualifizierte Formen selbst des nichtorganisierten Menschenhandels (vgl. § 104a Abs. 3 sowie Abs. 4 erster und dritter bis fünfter Fall StGB) sowie jede Form des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels, sei er organisiert oder nicht organisiert (vgl. § 217 StGB), als Verbrechen Geldwäschereivortaten darstellen. Zur Verantwortlichkeit juristischer Personen ist auch hier auf das zu Empfehlung 2 der FATF-Empfehlungen Ausgeführte zu verweisen. Weitere (strafrechtliche) Umsetzungsschritte erfordert

das Zusatzprotokoll nicht. Für das von Liechtenstein gleichfalls am 14. März 2001 unterzeichnete Zusatzprotokoll gegen Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg gilt Entsprechendes (vgl. dessen Art. 1 Abs. 3 sowie Art. 6).

3.2 Ergänzender Bericht der Arbeitsgruppe vom November 2004

Im Rahmen der Verhandlungen der Bilateralen II ist zwischen der Schweiz und der EU auch das sog. Abkommen zur Betrugsbekämpfung abgeschlossen worden. Der Anwendungsbereich des Abkommens umfasst indirekte Steuern, Subventionen und Delikte im öffentlichen Beschaffungswesen. Zu den indirekten Steuern gehören Zollabgaben, Mehrwertsteuern, besondere Verbrauchssteuern auf Alkohol, Tabak, Mineralöl usw. Das Abkommen beschleunigt, erleichtert und vertieft die internationale Amtshilfe der Schweiz mit den EU-Mitgliedstaaten.

Nach Abschluss der Verhandlungen der Schweiz mit der EU über das Abkommen zur Betrugsbekämpfung hat die Regierung der Arbeitsgruppe den ergänzenden Auftrag gegeben, bezüglich der Zolldelikte Vorschläge zur Einschränkung des Fiskalvorbehaltes im Rechtshilfebereich zu machen. Der Auftrag der Regierung erfolgte, nachdem ein am 1. September 2004 in Auftrag gegebenes Gutachten zum Schluss gekommen ist, „dass die Fortgeltung des Fiskalvorbehaltes im Rechtshilfegesetz hinsichtlich der Hinterziehung von Zollschulden (einschliesslich Schmuggel) ein Kooperationsgefälle zum Betrugsbekämpfungsabkommen entstehen liesse“ und dieses deshalb in der Folge empfohlen hat, „den Fiskalvorbehalt insoweit aufzuheben.“

Die Arbeitsgruppe hat ihren ergänzenden Bericht am 17. November 2004 der Regierung vorgelegt. Die diesbezüglichen Ergebnisse finden sich direkt in den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Abänderung von Art. 51 des Rechtshilfegesetzes (RHG).

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Gemäss den in den vorherigen Kapiteln gemachten Ausführungen enthält die Vorlage folgende Schwerpunkte:

- Schaffung eines Straftatbestandes gegen Förderungsmissbrauch (§ 153a StGB);

- Schaffung eines neuen Tatbestands des Menschenhandels (§ 104a StGB) zur Umsetzung des Menschenhandelszusatzprotokolls der UNO.

- Ausweitung des Katalogs der Geldwäschereivortaten in § 165 StGB in Umsetzung der
  - II. Geldwäscherei-Richtlinie (Mehrwertsteuerbetrug; neuer Abs. 3a),
  - des Palermo-Übereinkommens (Aufnahme der §§ 278; 269; 288, 289, 293 und 295 StGB sowie von Art. 23 Abs. 1 ANAG)
  - der Empfehlung 1 der „revidierten 40 FATF-Empfehlungen“ (Aufnahme der §§ 122a; 180 und 182 StGB sowie von Art. 23 Abs. 2 ANAG);

- Modifizierung des § 278 StGB („Bandenbildung“) zur „Kriminellen Vereinigung“ zur Umsetzung des Palermo-Übereinkommens;

- Ermöglichung der (kleinen) Rechtshilfe in schweren Fällen des Mehrwertsteuerbetruges und bei qualifizierten Zollübertretungen (Änderung Art. 51 RHG).

5. VORTATEN ZUR GELDWÄSCHEREI – RECHTSLAGE IN DER SCHWEIZ

In der Schweiz sind de lege lata sämtliche Verbrechen Vortaten zur Geldwäscherei. Art. 305bis Abs. 1 chStGB erfasst nämlich Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren. Der Schweizer Geldwäschereistraftatbestand beinhaltet jedoch keine Aufzählung einzelner Delikte als Vortaten zur Geldwäscherei.

Art. 9 Abs. 1 chStGB definiert Verbrechen als die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen. Die Zuchthausstrafe ist gemäss Art. 35 chStGB die schwerste Freiheitsstrafe, wobei ihre kürzeste Dauer 1 Jahr ist. Durch diese im Vergleich zu Liechtenstein (mehr als 3 Jahre) relativ geringe Verbrechensschwelle sind derzeit in der Schweiz sehr viele strafbare Handlungen Vortaten der Geldwäscherei. Das gilt beispielsweise auch für die Urkundendelikte, die den 11. Titel des schweizerischen Strafgesetzbuches darstellen. Sie umfassen insgesamt 6 Delikte, von denen lediglich 3, nämlich die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 und die Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen nach Art. 257 sowie die besonders leichten Fälle von Urkundenfälschung nach Art. 251 Abs. 2 keine Verbrechen und damit auch keine Geldwäschereivortaten sind. Hingegen sind die „normale“ – das heisst, die nicht bloss besonders leichte – Urkundenfälschung nach Art. 251 Abs. 1, die Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253, die Unterdrückung von Urkunden nach Art. 254 und die Grenzverrückung nach Art. 256 (Art. 255 ist kein eigener Tatbestand, sondern normiert lediglich, dass die Art. 251 bis 254 auch auf Urkunden des Auslandes Anwendung finden) sehr wohl Verbrechen und damit auch in der Schweiz Geldwäschereivortaten. Schmuggel und Steuerbetrug einschliesslich des Mehrwertsteuerbetruges sind derzeit in der Schweiz keine Vortaten zur Geldwäscherei.

Frühestens am 1. Januar 2007 tritt in der Schweiz ein revidierter allgemeiner Teil des chStGB in Kraft, welcher eine Änderung des Verbrechensbegriffes vorsieht.

Demnach sollen Verbrechen Straftaten sein, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind. Zusätzlich wird bei Vergehen und Verbrechen die Geldstrafe eingeführt, welche insbesondere kurze Freiheitsstrafen ersetzen soll. Da im neuen chStGB keine Delikte mit Strafdrohungen zwischen 3 und 5 Jahren vorgesehen sind, wird dies in der praktischen Umsetzung bedeuten, dass eine Straftat künftig Vortat zur Geldwäscherei ist, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in der Schweiz das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der revidierten 40 FATF-Empfehlungen abgeschlossen worden. Die Umsetzung sieht die Schaffung neuer Vortaten zur Geldwäscherei vor, darunter auch den bandenmässigen Schmuggel im Zollbereich. Weiters soll in der Schweiz der bandenmässige Mehrwertsteuerbetrug bei Warenimporten im Rahmen der Schmuggeldelikte im Zollbereich Vortat zur Geldwäscherei werden.

6. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Zu § 20b StGB

Nach § 20b Abs. 2 StGB sind Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, für verfallen zu erklären, wenn die Tat, aus der sie herrühren, auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegt, und kein Fiskaldelikt darstellt. Im Hinblick darauf, dass der Mehrwertsteuerbetrug nach Art. 76 MwstG einerseits Geldwäschereivortat (siehe dazu bei § 165 StGB) und andererseits auch rechtshilfefähig werden soll (siehe dazu bei Art. 51 RHG) erscheint es nur konsequent, auch beim Verfall die Einschränkung in Bezug auf dieses Delikt aufzuheben.

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4 StGB

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziff. 4 StGB sind derzeit u.a. im Ausland begangene strafbare Handlungen nach § 217 (nunmehr: „grenzüberschreitender Prostitutionshandel“) ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu ahnden, wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann. Die Änderung der Überschrift zu § 217 erfordert eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Bestimmung. Konsequenterweise wird auch eine Ausdehnung der Bestimmung auf strafbare Handlungen nach dem neu eingefügten § 104a (Menschenhandel) vorgeschlagen. Die Statuierung einer extraterritorialen Gerichtsbarkeit ist den Staaten zwar sowohl nach Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels[5], nach Art. 1 Abs. 2 des UNO-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels iVm Art. 15 Abs. 2 des UNO-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, als auch nach Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie freigestellt, doch erscheint es im Sinne einer wirksamen Bekämpfung des internationalen Menschenhandels sachgerecht, auch im Ausland begangene strafbare Handlungen nach § 104a idF der Vorlage unter den gleichen Bedingungen zu verfolgen wie jene nach § 217.

Voraussetzung für das Vorliegen der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts wäre demnach, dass durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder dass der Täter aus Liechtenstein nicht ausgeliefert werden kann. Letzteres wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Täter liechtensteinischer Staatsbürger ist (§ 12 Abs. 1 RHG). Liechten-

[5] ABl. L 203 vom 1. August 2002, S. 1.

steinische Interessen werden z.B. dann betroffen sein, wenn die Straftat gegen eine Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft begangen worden ist.

Zu § 104a StGB

Zur Umsetzung des UNO-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 3) sind – wie in Österreich – gewisse Anpassungen im StGB erforderlich. Diese Anpassungen wurden in Österreich durch die Schaffung des § 104a öStGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004[6] vorgenommen. Wenngleich diese Bestimmung neben der Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Art. 3 Abs. 1 lit. a (i) iVm Art. 2), das Liechtenstein am 8. September 2000 unterzeichnet hat, auch der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels[7] , der für Liechtenstein nicht unmittelbar relevant ist, dient, soll dennoch dieser § 104a öStGB als Rezeptionsgrundlage für die Schaffung einer Umsetzungsnorm zum eingangs erwähnten Menschenhandelsprotokoll dienen.

Die erwähnten Instrumente wenden sich allesamt gezielt gegen bestimmte Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung von Menschen und zwar unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu der im Zeitpunkt der Handlung beabsichtigten Ausbeutung durch den Täter oder einen Dritten gekommen ist. Weiters verlangen Art. 2 des Rahmenbeschlusses, Art. 5 Abs. 2 lit. a des UNO-Menschenhandelsprotokolls zum Palermo-Übereinkommen sowie Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention, dass auch der Versuch einer solchen Handlung sowie jede Beteiligung daran zu kriminalisieren sind. Eine blosse Heranziehung von § 12 StGB iVm einem Ausbeutungsdelikt würde angesichts der Ausgestaltung von § 12 StGB jedenfalls dort zu kurz greifen, wo der

---

[6] BGBl. I Nr. 15/2004.

[7] ABl. L 203 vom 1. August 2002, S. 1; Art. 1 Abs. 1.

unmittelbare Täter z.B. eines Sexualdeliktes noch gar nicht in das Versuchsstadium eingetreten ist (Straflosigkeit der versuchten Beteiligung). Da sich die Definition des Menschenhandels nach diesen internationalen Vorgaben nicht auf den Anwendungsbereich von § 217 StGB idgF beschränkt, sondern neben jenem der sexuellen Ausbeutung auch den Aspekt der Ausbeutung der Arbeitskraft und auf UNO-Ebene überdies den Handel zum Zweck der Organentnahme umfasst, erscheint es sinnvoll, in den Dritten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) eine umfassende neue Strafbestimmung gegen Menschenhandel einzufügen, wobei sich eine Einordnung zwischen dem thematisch verwandten § 104 StGB (Sklavenhandel) und den allgemeinen Delikten der Nötigung, gefährlichen Drohung und Täuschung (§§ 105 bis 108 StGB) anbietet (§ 104a StGB).

Das Grunddelikt nach Abs. 1 stellt auf verschiedene Handlungen ab, die in Bezug auf eine bestimmte Person mit dem Vorsatz gesetzt werden, dass sie in bestimmter Hinsicht ausgebeutet werde. Während es zum Schutz von Minderjährigen nicht auf die näheren Umstände der Tat ankommen soll (Abs. 1 Ziff. 1), stellt die Vorlage bei volljährigen Personen (Abs. 1 Ziff. 2) darauf ab, dass bestimmte, in Abs. 2 näher umschriebene „unlautere“ Mittel eingesetzt werden[8]. Der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegenüber Betroffenen jeden Alters soll qualifizierend wirken und mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht werden (Abs. 3), was der Strafdrohung bei schwerer Nötigung im Sinne des § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB entspricht. Abs. 4 enthält weitere Qualifikationen, die Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung tragen sollen, der in bestimmten Fällen eine Höchstfreiheitsstrafe von zumindest acht Jahren verlangt. Zur besseren Einordnung in das System der im

[8] Vgl. Art. 3 des UNO-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und Art. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. L 203 vom 1. August 2002, S. 1.

StGB üblichen Strafrahmen bietet sich demnach die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren an.

Als Tathandlungen kommen das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Weitergeben oder Anbieten einer Person – für sich gesehen also häufig neutrale Handlungen – in Betracht, die dann strafrechtsrelevant werden, wenn sie mit dem Vorsatz erfolgen, dass das Opfer in bestimmter Hinsicht durch den Täter oder einen Dritten ausgebeutet werde. Diese Ausbeutung kann sich auf dreierlei Aspekte beziehen, nämlich die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme sowie die Ausbeutung der Arbeitskraft. Grundsätzlich handelt es sich aber immer um Verhalten im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung, im Wesentlichen also um ein Vorbereitungsdelikt, weshalb bei der Eingliederung in das gegebene Strafgefüge auch auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu anderen Bestimmungen geachtet werden muss.

„Ausbeutung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt immer dann vor, wenn eine weitgehende und nachhaltige Unterdrückung vitaler Interessen des Opfers gegeben ist. Nur wenn der Täter später eine solche Ausbeutung des Opfers in seinen Vorsatz aufgenommen hat, handelt er tatbildlich.

„Sexuelle Ausbeutung“ wird daher vorliegen, wenn eine Person sexuelle Leistungen erbringen oder für sexuelle Handlungen zur Verfügung stehen soll, die mit ihren vitalen Interessen nicht im Einklang stehen, also etwa dann, wenn einer Prostituierten ein über die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens hinausgehender „Löwenanteil“ an den Gegenleistungen ihrer Freier vorenthalten wird oder ihr bestimmte, vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden (vgl. § 216 Abs. 2 StGB). Bei Minderjährigen ist die Grenze, wann vitale Interessen als verletzt anzusehen sind, insofern früher zu ziehen, als hier auch auf ihre ungestörte Entwicklung in sexueller und sittlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen ist.

Eine nachhaltige und gegen vitale Opferinteressen gerichtete Ausbeutung des menschlichen Körpers durch Organentnahme wäre jedenfalls dann gegeben, wenn an einer lebenden Person eine fremdnützige Entnahme eines Organs erfolgen soll, die im Hinblick auf die Schwere der mit der Organentnahme verbundenen Körperverletzungen oder die – allenfalls auch in einem späteren Lebensabschnitt zu gewärtigenden – Gefährdungen und (Spät-)Folgen beim Spender nicht im Sinne des § 90 StGB gerechtfertigt wäre und daher – würde sie entsprechend dem Vorsatz des Menschenhändlers durchgeführt – als Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff StGB zu verfolgen wäre. Nach dem Plan des Täters müsste in einem solchen Fall also entweder eine rechtlich wirksame Einwilligung des Opfers in die beabsichtigte Organentnahme fehlen – etwa, wenn dieses über die beabsichtigte Operation gar nicht informiert oder seine Einwilligung durch Gewalt, Drohung oder List erlangt werden soll, andererseits könnte die mangelnde Rechtfertigung unabhängig von einer allenfalls wirksam erteilten Einwilligung auch in einer Sittenwidrigkeit der beabsichtigten Verletzung liegen[9]. Auch eine für sich gesehen als unproblematisch zu wertende Abnahme von körpereigen reproduzierbaren Zellen wäre selbst bei vorhandener Einwilligung des Opfers dann als ausbeuterisch anzusehen, wenn sie in einem Ausmass oder einer Häufigkeit vorgenommen werden soll, die aus medizinischer Sicht nachhaltige Gesundheitsschäden für das Opfer nach sich ziehen kann. Bei einer Organentnahme zu Heilzwecken – etwa beim Empfänger eines Spenderorgans oder zur medizinisch indizierten Entfernung eines z.B. tumorbefallenen Organs – würde es bereits am Element der Ausbeutung des Körpers der betroffenen Person fehlen, weshalb ein solcher Fall nicht unter die im Sinne der Bestimmung gegen Menschenhandel problematischen Organentnahmen zu subsumieren wäre. Der Begriff „Organ“ im Sinne dieser Bestimmung ist im medizinischen Sinn zu verstehen und umfasst daher Organteile und menschliches Gewebe.

---

[9] Vgl. BURGSTALLER in Wiener Kommentar zum StGB[2], § 90, Rz 119-130.

Unter „Ausbeutung der Arbeitskraft“ versteht die Vorlage Praktiken, die zwar noch nicht als Sklaverei oder sklavereiähnlich anzusehen wären (vgl. § 104 StGB), aber doch ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers darstellen, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist. Dies etwa dann, wenn dem Tatopfer für seine Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden sollen oder wenn die nach der Gesetzeslage erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder das Opfer unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten werden soll. Eine nicht übermässige, wenn auch länger währende Unterschreitung des in einem Gesamtarbeitsvertrag vereinbarten Lohnes oder eine nicht übermässige Überschreitung der Arbeitszeit werden daher noch nicht in Betracht kommen, wohl aber erhebliche und nachhaltige Unterschreitungen von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Mindeststandards. Wie in anderen Bestimmungen soll nicht nur eigennütziges Handeln eines Täters strafbar sein, der die betroffene Person selbst auszubeuten gedenkt, sondern Menschenhandel auch dann vorliegen, wenn das Opfer der Ausbeutung durch einen Dritten zugeführt werden soll.

Als Tathandlungen kommen Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Anbieten oder Weitergeben einer Person – jeweils mit entsprechendem Ausbeutungsvorsatz – in Betracht. „Anwerben“ heisst, jemanden dazu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen. Dieses Verständnis entspricht auch am ehesten der Bedeutung von „recruitment“ (engl.) bzw. „recrutement“ (frz.) in den erwähnten Rechtsinstrumenten, die durch diese Bestimmung umgesetzt werden sollen. „Beherbergen“ (engl. „harbouring“, frz. „hébergement“) bedeutet Unterkunft gewähren in jeder Form. „Aufnehmen“ (engl. „receipt“, frz. „accueil“) kann etwa darin bestehen, die verhandelte Person am Zielort oder an einer Zwischenstation in Empfang zu nehmen. Diese Handlungsform wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn der Täter das Opfer zwar nicht im Sinne der obigen Ausführungen befördert oder weitergibt, dieses aber an einem be-

stimmten Ort – an dem es sich etwa auf Grund von Anweisungen und/oder näheren Wegbeschreibungen eines Anwerbers einzufinden hat – zum Zweck der künftigen Ausbeutung (durch ihn selbst oder einen Dritten) in Empfang nimmt. „Befördern“ bedeutet jede Verbringung von einem Ort zu einem anderen, wobei dies auch durch Organisation des Transports bzw. der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgen kann, sofern dafür ein gewisser Organisationsaufwand erforderlich ist. „Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Überlassung oder Vermittlung einer (konkreten) Person für einen der in Rede stehenden Ausbeutungszwecke bereit zu sein. Das Angebot als solches genügt; auf eine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat oder auf einer Internetseite strafbar sein. Unter „Weitergeben“ ist jede Art der Übergabe oder „Übertragung“ einer Person zu verstehen; insbesondere wären davon auch Vorgänge erfasst, die einem Kauf, Tausch, einer Vererbung oder sonstigen Abtretung eines Menschen gleichkommen und dem in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels mit „Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über die Person“ (engl.: „exchange or transfer of control over that person”) umschriebenen Element entsprechen. Unter diesem Aspekt wird dem Tatbestandsmerkmal insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Auslandsstraftaten Bedeutung zukommen, soweit in anderen Kulturkreisen Herrschaftsverhältnisse bestehen, die derartige „Übertragungen“ von Personen bzw. Herrschaftsverhältnissen zulassen.

Wie bereits einleitend erwähnt, sollen die genannten Tathandlungen nach den internationalen Vorgaben bei minderjährigen Opfern (Abs. 1 Ziff. 1) auf Grund deren besonderer Schutzwürdigkeit bereits für sich und ohne Rücksicht darauf ausreichen, ob unlautere Mittel (Abs. 2) eingesetzt werden. Bei volljährigen Opfern (Abs. 1 Ziff. 2) hingegen erscheint die Tat erst strafwürdig, wenn bestimmte unlautere Mittel gegen das Opfer eingesetzt werden, bei denen eine Beeinträchtigung seines freien Willens unwiderlegbar vermutet wird. Im Fall der Anwendung von

Gewalt oder gefährlicher Drohung (Abs. 3) soll jedoch bei Opfern jeder Altersgruppe die erhöhte – an § 106 StGB orientierte – Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zum Tragen kommen.

Abs. 2 enthält eine Umschreibung des Begriffs „unlautere Mittel“. Darunter versteht der Entwurf die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der das Opfer wehrlos macht, die Einschüchterung des Opfers und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über das Opfer. Unter „Täuschung über Tatsachen“ ist die Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung richtiger Tatsachen zu verstehen. Sie kann auch bloss in zur Irreführung eines Opfers bestimmten schlüssigen Handlungen bestehen. Einer Täuschung über Tatsachen steht ein Bestärken im Irrtum oder Nichtwissen gleich (vgl. §§ 108, 146 StGB). Die Auslegung von „Ausnützung einer Autoritätsstellung“ wird sich an § 212 StGB zu orientieren haben. Unter „Ausnützung einer Zwangslage“ handelt der Täter, wenn diese sein Vorhaben ermöglicht oder zumindest begünstigt, er dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert und die ihm damit gebotene Gelegenheit wahrnimmt. Der Begriff „Zwangslage“ ist im gegebenen Kontext naturgemäss nicht auf eine wirtschaftlich bedrängende Situation im Sinne der §§ 154 und 155 StGB beschränkt, vielmehr wäre auch an Fälle ernsthafter Drucksituationen wie Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit, Angst vor der Gewalt des Täters oder an jugendspezifische Zwangslagen wie die Notsituation von zu Hause fortgelaufener oder aus einem Heim entwichener Jugendlicher zu denken. Das Abstellen auf ein „Ausnützen einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der das Opfer wehrlos macht“ bietet sich – ebenso wie das „Ausnützen einer Zwangslage“ – zur Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels an. Wie bei § 100 StGB soll aber der besondere Schutz gegen Menschenhandel im Vergleich zu § 205 StGB auf Geisteskrankheit oder Wehrlosigkeit beschränkt bleiben. „Einschüchterung“ ist ein Verhalten im Vorfeld der gefährlichen Dro-

hung; Gewalt oder gefährliche Drohung im Sinne des § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB sind daher nicht erforderlich. Es genügt die Herbeiführung eines psychischen Zustands, in dem das Opfer aus Angst nicht mehr frei entscheiden kann (vgl. § 216 Abs. 2 StGB). Die „Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft“ über das Opfer hat vor allem Fälle im Auge, in denen – soweit dies etwa in anderen Kulturkreisen vorkommt – Zahlungen zur Übertragung der Herrschaft über eine Person fliessen, eine Person also regelrecht verkauft wird. Die qualifizierenden Umstände in Abs. 4 gehen, wie erwähnt, auf die Vorgaben in Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels zurück, nach welchem für bestimmte Tatmodalitäten oder Tatfolgen eine Höchststrafe von zumindest acht Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen ist. Zur besseren Eingliederung in das System der im StGB üblichen Strafrahmen wird dafür ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorgeschlagen. Nicht zuletzt, um Wertungswidersprüche zu anderen Bestimmungen mit diesem Strafrahmen zu vermeiden, erscheint es erforderlich, für die Qualifikation des Vorbereitungsdeliktes Menschenhandel auf die im Rahmenbeschluss umschriebenen besonders schweren Umstände bzw. Folgen abzustellen, um einen derart hohen Strafrahmen zu rechtfertigen. „Schwere Gewalt“ (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. c des Rahmenbeschlusses) ist die Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands des Opfers gerichtet ist und einen hohen Grad der Intensität oder Gefährlichkeit erreicht, zu verstehen. Es handelt sich um brutale oder rücksichtslose Aggressionshandlungen, wie z.B. solche, mit denen idR Lebensgefahr verbunden ist. Auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit von Unmündigen wird die Tatbegehung gegen Unmündige generell in die Qualifikation aufgenommen, obwohl Art. 3 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses zulassen würde, die hohe Strafdrohung in Bezug auf unmündige Tatopfer auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu beschränken. Eine weitere Qualifikation soll in Entsprechung von Art. 3 Abs. 2 lit. d des Rahmenbeschlusses die Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (vgl. § 278 StGB) darstellen. Die Qualifikation bei vorsätzlicher oder

grob fahrlässiger Gefährdung des Lebens des Opfers geht auf Art. 3 Abs. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses zurück. Wie bei § 89 StGB soll auf eine konkrete Gefahr für das Leben des Opfers abgestellt werden. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn durch das Verhalten des Täters eine Situation geschaffen oder aufrechterhalten wird, die im konkreten Fall die Möglichkeit des Todes des Opfers besorgen lässt, und wenn es nur von unberechenbaren Umständen, also vom Zufall abhängt, ob die vom Täter herbeigeführten Bedingungen auch wirklich zum Tod führen oder nicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn dem Täter eine ungewöhnliche, auffallende Sorglosigkeit zur Last liegt und für ihn der Eintritt einer Tatbildverwirklichung nicht nur entfernt möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorhersehbar ist. Zuletzt erscheint die hohe Strafdrohung in Entsprechung von Art. 3 Abs. 2 lit. c 2. Fall („or has caused particularly serious harm to the victim“) des Rahmenbeschlusses auch dann gerechtfertigt, wenn die Tat einen besonders schweren Nachteil für das Opfer zur Folge hat, wobei diesbezüglich Fahrlässigkeit genügen soll (§ 7 Abs. 2 StGB). Der Begriff „besonders schwerer Nachteil“ ist auch hier wie in § 99 Abs. 2 StGB zu verstehen. Als solche wären beispielsweise eine schwere Erkrankung des Opfers oder sein Tod, aber auch schwerste berufliche oder wirtschaftliche, existenzvernichtende Nachteile anzusehen.

Zu § 127 Abs. 2 StGB

In Österreich wurde diese Bestimmung bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987[10] aufgehoben. Damit wurde dem von der Praxis - insbesondere von der Vereinigung österreichischer Richter - wiederholt geäusserten Wunsch nach Aufhebung des § 127 Abs. 2 StGB entsprochen, dies aufgrund mangelnder praktischer Relevanz und Abgrenzungsproblemen für die Rechtsprechung, die zum kriminalpolitischen Nutzen dieser Norm in keinem Verhältnis gestanden sind. Um

[10] BGBl. Nr. 605/1987.

auch hier die Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, empfiehlt sich auch für Liechtenstein die Aufhebung von § 127 Abs. 2 StGB.

Zu § 130, 143, 165 Abs. 3, 216 Abs. 4 und 218 a Abs. 5 StGB

Zur Anpassung jener Bestimmungen des StGB, in welchen derzeit auf bandenmässige Begehung bzw. auf die Begehung in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligter (§ 143 StGB) abgestellt wird, an die Neufassung von § 278 StGB (kriminelle Vereinigung) werden entsprechende technische Adaptierungen vorgeschlagen. Dabei bietet sich an, den Begriff „Bandendiebstahl“ in der Überschrift zu § 130 StGB durch die Wendung „Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ zu ersetzen.

Zu § 153a StGB

Die Einfügung der vorgeschlagenen Bestimmung soll der Umsetzung von Art. 1 Bst. E Abs. 2 dritter Gedankenstrich der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in der Fassung von Art. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 durch Schaffung einer entsprechenden Geldwäschereivortat („Förderungsmissbrauch“) dienen. Vorweggenommen sei an dieser Stelle, dass es dabei nicht auch einer Aufnahme in den Vortatenkatalog des § 165 StGB bedarf, weil es nach den Vorgaben ausreicht, dass diese Delikte in „schweren Fällen“ Geldwäschereivortaten sind, was durch die vorgeschlagene Einstufung dieser schweren Fälle (missbräuchliche Verwendung von mehr als 75’000 Franken) als Verbrechen automatisch gewährleistet ist.

Nach Art. 2 der I. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 91/308/EWG) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass „Geldwäsche“ im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird. „Geldwäsche“ im Sinne dieser I. Geldwäscherei-Richtlinie ist nach deren Art. 1 zweiter bis sechster Gedankenstrich der (vorsätzliche) Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen

Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen; das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen; der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen; die Beteiligung an einer der vorstehend angeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung. Nach Art. 1 achter Gedankenstrich bedeutet „kriminelle Tätigkeit“ eine Straftat im Sinne von Art. 3 Absatz 1 Bst. a des Wiener Übereinkommens sowie alle anderen kriminellen Tätigkeiten, die für die Zwecke dieser Richtlinie von den einzelnen Mitgliedstaaten als solche definiert werden.

Während die II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) die Definition der Geldwäschetathandlung unverändert liess, wurde die Definition der Vortat („kriminelle Tätigkeit“) wie folgt ausgeweitet: „Kriminelle Tätigkeit“ im Sinne der Geldwäschereirichtlinie (nunmehr Art. 1 Buchstabe E) ist danach „*jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung einer schweren Straftat. Als schwere Straftaten gelten mindestens*[11]

11 Nach Artikel 1 Buchstabe E letzter Satz können die Mitgliedstaaten weitere Straftaten als kriminelle Handlungen im Sinne dieser Richtlinie benennen.

- *eine Straftat im Sinne von Art. 3 Absatz 1 Bst. a des Wiener Übereinkommens,*
- *die Handlungen krimineller Vereinigungen gemäss der Definition in Art. 1 der Gemeinsamen Massnahme 98/377/JI*[12]*,*
- *Betrug gemäss der Definition in Art. 1 Absatz 1 und Art. 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, zumindest in schweren Fällen,*
- *Bestechung,*
- *eine Straftat, die beträchtliche Erträge hervorbringen kann und die nach dem Strafrecht des Mitgliedstaats mit einer langen Freiheitsstrafe geahndet werden kann*[13]*."*

---

[12] Gemeinsame Massnahme vom 21. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (98/733/JI; hinsichtlich des Zitats der Nummer des Dokuments liegt in der Richtlinie ein Redaktionsversehen vor).

[13] Nach den letzten beiden Sätzen dieses Gedankenstrichs ändern die Mitgliedstaaten vor dem 15. Dezember 2004 die darin enthaltene Begriffsbestimmung so ab, dass sie im Einklang mit der in der Gemeinsamen Massnahme 98/699/JI enthaltenen Begriffsbestimmung für schwere Straftaten steht, und ersucht der Rat die Kommission, vor dem 15. Dezember 2004 einen Vorschlag für eine Richtlinie zu unterbreiten, die die vorliegende Richtlinie entsprechend abändert. Bei der zitierten Gemeinsamen Massnahme handelt es sich um die Gemeinsame Massnahme vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. L 333 vom 9.12.1988, S 1, die die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, gegenüber dem Übereinkommen des Europarats von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten keine Vorbehalte geltend zu machen oder aufrechtzuerhalten u.a. in Bezug auf „schwere Straftaten". Zu diesen Straftaten sollen auf jeden Fall die Straftaten gehören, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Massregel der Sicherung und Besserung im Höchstmass von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmass für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Massregel der Sicherung oder Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können. Die in Aussicht gestellte Richtlinie wurde bislang nicht erlassen. Dafür ist an die Stelle der Gemeinsamen Massnahme der Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. L 182 vom 5.7.2001, S 1, getreten, der die gleiche Verpflichtung wie die Gemeinsame Massnahme enthält. In Österreich geht die Sprachregelung dahin, dass man sich aus der Sicht der österreichischen Strafrechtsordnung auf die zweite Alternative berufen kann (Untergrenze mehr als sechs Monate, was nach der österreichischen Systematik Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedeutet), sodass die „Verbrechens-Schwelle" des § 165 StGB mit dem Rahmenbeschluss im Einklang steht; Entsprechendes kann daher auch für Liechtenstein angenommen werden.

Zufolge Art. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens gilt die Richtlinie für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Art. 1 Bst. E Abs. 2 dritter Gedankenstrich soll nicht einfach auf das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften verweisen, sondern erhält folgende Fassung:

„Als Betrug, der die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft schädigt, gilt zumindest in schweren Fällen:

a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

- *die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmässig erlangt oder einbehalten werden,*
- *das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,*
- *die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;*

b) im Zusammenhang mit Einnahmen im Sinne des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften[14] jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

---

[14] ABl. L 253 vom 7.10.2000, S 42.

- *die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden,*
- *das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,*
- *die missbräuchliche Verwendung eines rechtmässig erlangten Vorteils mit derselben Folge.*

Als schwerer Betrug gilt ein Betrug, bei dem es um einen Mindestbetrag geht, der nicht höher als 50'000 Euro festzusetzen ist."

Als „ausgabenseitige Handlungen" (Bst. a) werden dadurch die unrechtmässige Erlangung oder Zurückbehaltung sowie die missbräuchliche Verwendung von Subventionen und Beihilfen definiert, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von den Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, gewährt werden.

„Einnahmenseitige Handlungen" (Bst. b) im Sinne dieser Vorgabe sind danach jedenfalls Handlungen, die zu einer Verkürzung derjenigen Einnahmen führen, die zu den beiden ersten Eigenmittelkategorien nach dem Eigenmittelbeschluss der Europäischen Gemeinschaften gehören, also Zölle und Agrarabgaben. Die Kommission hat zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 zur II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) namens der Europäischen Gemeinschaft erklärt, dass die Einnahmen der Gemeinschaft zurzeit vor allem aus Eigenmitteln der Gemeinschaft gemäss dem Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft bestehen und dass es zurzeit bei Betrug, der die finanziellen Interessen der EG schädigt, auf der Einkommensseite

vor allem um Betrug in den Bereichen Zölle, Agrarabschöpfungen, aber auch Mehrwertsteuer geht[15]. Im Bereich der Mehrwertsteuer besteht mit der Bestimmung des § 76 MwstG schon eine – wenn auch für sich genommen auf Liechtenstein beschränkte – gerichtlich strafbare Handlung, die mit der gegenständlichen Vorlage in den Kreis der Geldwäschereivortaten einbezogen werden soll (siehe dazu unten bei § 165 StGB).

In Bezug auf die ausgabenseitigen Handlungen kann für Liechtenstein – wie für Österreich – festgehalten werden, dass sämtliche Tathandlungen der ersten beiden Gedankenstriche in Art. 1 Bst. E Abs. 2 dritter Gedankenstrich Bst. a der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in der Fassung von Art. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 im Lichte ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung von § 146 StGB erfasst werden; für Österreich wurde daher seinerzeit davon Abstand genommen, zur Umsetzung der ersten beiden Gedankenstriche einen eigenen Tatbestand zu schaffen, weil dieser keine Fortschritte bringen, sondern vielmehr in Konkurrenz zum Betrug stehen würde, was in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen könnte.[16] Diese Einschätzung kann für Liechtenstein nur bekräftigt werden.

Anders verhält es sich mit der im dritten Gedankenstrich der in Art. 1 Bst. E Abs. 2 dritter Gedankenstrich Bst. a der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in der Fassung von Art. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 erwähnten Tathandlung der missbräuchlichen Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind. Für diesen Bereich wird die Schaffung eines

---

[15] ABl. L 272 vom 23.10.2003, S 37.

[16] Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998, 1230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XX. GP, hier: 18.

neuen Tatbestandes “Förderungsmissbrauch” vorgeschlagen. Rezeptionsgrundlage soll dabei § 153b öStGB sein.

Wenn auch Anlass für die Schaffung des Tatbestandes die Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie ist, sieht die Vorlage doch vor, die Anwendbarkeit des Tatbestandes nicht auf Zuwendungen aus dem Gemeinschaftshaushalt (und den Haushalten, die von den Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden) zu beschränken, sondern auch Zuwendungen aus (liechtensteinischen) öffentlichen Mitteln zu erfassen (vgl. Abs. 5). Eine solche allgemeine Geltung hat sich schon für Österreich im Hinblick darauf empfohlen, dass auch der Tatbestand des Betrugs (bei Taten im Bereich der ersten beiden Gedankenstriche), unabhängig davon zur Anwendung kommt, ob die durch Täuschung erlangten (oder zurückbehaltenen) Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt oder aus österreichischen öffentlichen Haushalten kommen, eine Beschränkung des neuen Tatbestandes auf Gemeinschaftsmittel auch in einem Spannungsverhältnis zum Gleichheitsgrundsatz stehen würde und zu bedenken war, dass in der Praxis Projekte teils aus Mitteln der Gemeinschaft, teils aus nationalen Mitteln gefördert werden, was bei einer engen Fassung des neuen Tatbestandes zur Folge gehabt hätte, dass eine missbräuchliche Verwendung im Hinblick auf einen Teil des Gesamtbetrags strafbar, im Hinblick auf einen anderen Teil aber straflos wäre. Für Liechtenstein als Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union haben diese Überlegungen naturgemäss noch grösseres Gewicht.

Die Umschreibung der Tathandlung in § 153a Abs. 1 StGB folgt jener der Richtlinie. Tatbildlich handelt, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde.

Auf das Erfordernis des Bereicherungsvorsatzes soll wie in Österreich verzichtet werden, da im dritten Gedankenstrich der Richtlinie zwar „Missbräuchlichkeit” verlangt wird – eine nachträgliche Umwidmung im Einvernehmen mit dem Förde-

rungsgeber ist daher nicht tatbildlich –, zum Unterschied von den beiden ersten Gedankenstrichen aber kein Vorsatz der unrechtmässigen Erlangung oder Zurückbehaltung. Um allfällige Bedenken gegen eine zu weite Fassung des Tatbestandes zu zerstreuen, hat in Österreich der Justizausschuss des Nationalrats das Wort „missbräuchlich“ – anders als noch in der Regierungsvorlage vorgesehen – ausdrücklich in den Wortlaut des Tatbestandes aufgenommen und in seinem Bericht[17] darauf hingewiesen, dass nach den Ausführungen im Erläuternden Bericht zum EU-Finanzschutzübereinkommen unter der missbräuchlichen Verwendung von Förderungen eine Zweckentfremdung von Mitteln zu verstehen ist, die, wenn auch zunächst legal gewährt, in der Folge verschwendet oder für andere Zwecke als für diejenigen eingesetzt werden, für die sie bereitgestellt worden waren. Verlangt ist also ein eindeutig ausserhalb des Förderungszwecks gelegenes aktives Tun des Täters, während die blosse Nichtzuführung der Förderungsmittel zu dem geförderten Zweck nicht tatbildlich ist. Nicht gerichtlich strafbar sollen daher insbesondere blosse Formalverstösse gegen Förderungsrichtlinien usw. sein, ebenso wenig aber auch Fälle, in denen eine Förderung zwar zweckentsprechend eingesetzt wird, das angestrebte Ziel (der Zweck der Förderung) aber dennoch nicht erreicht wird oder von der im Förderungsantrag angegebenen Verwendung innerhalb des allgemeinen Förderungszwecks etwas abgewichen wird.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass sich in Österreich im Zuge der Gesetzwerdung gehegte Befürchtungen, dass damit eine ernstzunehmende Gefahr der Kriminalisierung von Vereinen verbunden sein könnte, in der Praxis in keiner Weise bewahrheitet haben.

Die Einordnung nach § 153 StGB – anstatt wie ursprünglich vorgesehen nach § 133 StGB – erfolgte in Österreich im Hinblick auf den Entfall des Bereicherungs-

[17] 1359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XX. GP, hier: 2.

vorsatzes bzw. entsprechende Anregungen im Begutachtungsverfahren. Wenngleich eine völlig friktionsfreie Einordnung nicht möglich erscheint, könnte man zur Begründung hiefür auch anführen, dass derjenige, der Förderungsmittel zweckwidrig verwendet, in einem weiten und untechnischen Sinn – wie der Täter der Untreue – ebenfalls eine Möglichkeit missbraucht, über fremde Vermögenswerte zu verfügen.

Im Hinblick darauf, dass Täter und Förderungsadressat – insbesondere etwa, wenn die Förderung einer juristischen Person gewährt wurde – nicht notwendigerweise identisch sein müssen, soll – wie auch in Österreich, allerdings unter Verwendung der liechtensteinischen Terminologie („Gesellschaft ohne Persönlichkeit“ statt „Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit“) – eine dem § 161 Abs. 1 StGB nachgebildete Regelung über die Verantwortlichkeit leitender Angestellter eingefügt werden (§ 153a Abs. 2 StGB).

Der in § 153a Abs. 5 StGB definierte Begriff der Förderung lehnt sich an die österreichische Definition[18] an, die jedoch als zu explizit auf die österreichische Rechtslage zugeschnitten erscheint; die vorgeschlagene Fassung ist eine gekürzte (und insofern allgemeinere) Fassung der österreichischen Definition. Das Wesen der Förderung besteht darin, dass der Empfänger für den Erhalt der Förderung keine marktgerechte („angemessene“) Gegenleistung erbringt, sondern zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet wird, das im öffentlichen Interesse liegt (Zweckbindung). Unter Zuwendungen sind etwa auch zins- oder amortisations-

[18] „Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahmen der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.“

begünstigte Darlehen sowie Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse zu verstehen.

Nicht erfasst werden sollen öffentliche Zuwendungen, die einzelnen (natürlichen) Personen auf Grund ihrer sozialen Lage gewährt werden (z.B. wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe, Familienzulage). Solche Zuwendungen sind im Übrigen regelmässig nicht an eine bestimmte Verwendung gebunden (und würden daher schon aus diesem Grund in den meisten Fällen nicht erfasst).

Zur Abgrenzung von privaten Mitteln, die vom Förderungsbegriff nicht umfasst sind, kommt es auf die Belastung öffentlicher Haushalte an; unmassgeblich ist es dagegen, welche Stelle die Mittel letztlich auszahlt und ob die Förderung im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung oder (was der häufigere Fall ist) der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wird. Die Umschreibung der Gemeinschaftsmittel folgt wörtlich jener in der Richtlinie.

Die Grundstrafdrohung und die Qualifikationen folgen dem österreichischen Strafrahmen; in Liechtenstein findet sich ein vergleichbarer Strafrahmen bei der Hehlerei (§ 164 StGB). Die Wendung „in Bezug auf“ ist so zu verstehen, dass der missbräuchlich verwendete Betrag nach oben hin durch die Höhe der gewährten Förderung begrenzt ist – danach kommt es bei einem zinsgestützten Darlehen nicht auf die Darlehenssumme, sondern nur auf die gesparten Zinsen an – und nach unten mit dem Ausmass des tatsächlichen Missbrauchs. Wie bereits eingangs erwähnt, soll der Förderungsmissbrauch bei Überschreiten der zweiten Wertgrenze (Abs. 4) als Verbrechenstatbestand ohne weiteres zur Geldwäschereivortat werden.

Zum Unterschied von § 164 StGB sieht die Vorlage jedoch davon ab, eine Qualifikation der gewerbsmässigen Begehung vorzuschlagen; dies hat seinen Grund darin, dass bei geplanter und wiederholter Vorgangsweise regelmässig anzuneh-

men sein wird, dass der Bereicherungsvorsatz bereits bei der Beantragung der Förderung gegeben ist, also (gewerbsmässiger) Betrug vorliegen wird. Aus den gleichen Gründen wurde auch davon abgesehen, die Aufnahme des neuen Tatbestandes in § 278 StGB („Kriminelle Vereinigung“) vorzuschlagen.

Schliesslich wird vorgeschlagen, den neuen Tatbestand des Förderungsmissbrauchs in den Katalog der reuefähigen Delikte aufzunehmen (siehe dazu unten bei § 167 StGB).

Zu § 165 StGB

Wie bereits vorstehend erwähnt, soll der Geldwäschereitatbestand des § 165 StGB den internationalen Verpflichtungen entsprechend um eine Reihe von Vortaten erweitert werden. In den Abs. 1 und 2 sollen dies die §§ 122a; 180, 182; 269; 278; 288, 289, 293 und 295 StGB sowie die Vergehen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 ANAG sein. Dazu sollen mit dem neu vorgeschlagenen Abs. 3a Vergehen nach Art. 76 MwstG (Mehrwertsteuerbetrug) kommen (soweit der Wert der hinterzogenen Steuern 75’000 Franken übersteigt).

Im Einzelnen leitet sich diese Erweiterung des Vortatenkatalogs wie folgt her:

Massnahmen zur Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie:

Diesbezüglich wird derzeit nur in zwei Bereichen eine Umsetzungsnotwendigkeit gesehen. Beide Bereiche betreffen das Erfordernis, den „Betrug“ im Sinne von Art. 1 Bst. E Abs. 2 dritter Gedankenstrich als Vortat vorzusehen.

Danach besteht zum einen ein Defizit bei den einnahmenseitigen Betrugshandlungen (Bst. b); zum anderen mangelt es bei den ausgabenseitigen Betrugshandlungen (Bst. a) in den Fällen der missbräuchlichen Verwendung von Subventionen (dritter Gedankenstrich) schon an einem Grundtatbestand. Dieser soll mit

dem neu vorgeschlagenen § 153a StGB geschaffen werden. Eine ausdrückliche Aufnahme des Tatbestandes in den Vortatenkatalog des § 165 StGB ist jedoch nicht erforderlich, weil nur in schweren Fällen „Geldwäschereifähigkeit“ vorliegen muss. Dies soll dadurch bewerkstelligt werden, dass Abs. 4 von § 153a StGB für diese schweren Fälle eine Strafdrohung vorsieht, die sie zu Verbrechen macht. Nach der unverändert bleibenden Struktur des § 165 StGB (alle Verbrechen können Geldwäschereivortaten sein) würde dies bedeuten, dass damit ohne weiteres eine Geldwäschereivortat vorliegt. § 165 StGB soll insofern also nur indirekt erweitert werden.

Zu den Umsetzungsnotwendigkeiten im Bereich der einnahmenseitigen Handlungen darf zunächst auf das zu § 153a StGB Ausgeführte verwiesen werden, insbesondere auf die Erklärung der Kommission bezüglich der Mehrwertsteuer, wonach es zurzeit beim Betrug zu Lasten der finanziellen Interessen der EG auf der Einkommensseite vor allem um Betrug in den Bereichen Zölle, Agrarabschöpfungen, aber auch Mehrwertsteuer geht. In Österreich liegen bzw. lagen die Dinge etwas anders als in Liechtenstein. Österreich kennt keine dem Mehrwertsteuerbetrug nach Art. 76 MwstG vergleichbare gerichtlich strafbare Handlung, vielmehr ist die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug dem österreichischem Recht fremd. Die Fiskaldelikte sind in Österreich durch die ausdrückliche Erwähnung der in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben nach § 35 des Finanzstrafgesetzes im Vortatenkatalog des § 165 StGB vollständig und über den Steuerbetrug nach § 76 MwstG teilweise hinausgehend, abgedeckt.

Zufolge des Zollvertrags mit der Schweiz ist ein legislativer Alleingang Liechtensteins im Bereich des Schmuggels nicht möglich. Hier soll die weitere Entwicklung in der Schweiz abgewartet werden (siehe dazu oben Punkt 5, insbesondere zur geplanten Einführung des bandenmässigen Schmuggels als Vortat zur Geldwäscherei). Laut Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom

20. September 2005 ist das Vernehmlassungsverfahren zur Geldwäschereivorlage abgeschlossen. Die Vorlage soll überarbeitet und das weitere Vorgehen im Jahr 2006 festgelegt werden.

Das Gesagte gilt nicht für den Mehrwertsteuerbetrug nach § 76 MwstG, weshalb dieser Tatbestand in den Vortatenkatalog aufgenommen werden soll. Dies nicht zuletzt auch zur Bekämpfung von Phänomenen wie Mehrwertsteuerkarussellen, bei denen häufig der Staat mit Hilfe inhaltlich unrichtiger Rechnungen und anderer Urkunden und mit erheblicher krimineller Energie getäuscht und zur Auszahlung von Vorsteuer oder der „Rückerstattung“ von Mehrwertsteuer verleitet wird. Damit geht es beim Mehrwertsteuerbetrug viel häufiger als bei anderen Steuerdelikten und Betrugshandlungen um Bereicherung (es werden zusätzliche Mittel erschwindelt) und nicht bloss um die Verhinderung höherer Abgaben (Verschleierung von Einnahmen usw.).

Für die Aufnahme als Vortat spricht auch, dass bei indirekten Steuern, wie der Mehrwertsteuer, die grenzüberschreitende Wirtschaftsintegration, an der auch Liechtenstein teilnimmt, viel stärker gegeben ist, als bei den direkten Steuern. Auch die Besteuerung der Sache und der Leistung anstatt der Person sowie der für alle gleich hohe Steuersatz sprechen für eine weitergehende Verfolgung dieses Betruges gegenüber anderen Steuerdelikten.

Zur Umsetzung von Art. 1 Bst. E Absatz 2 dritter Gedankenstrich Bst. b der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in der Fassung von Art. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 11. August 2003 (einnahmenseitige Betrugshandlungen) soll daher § 76 MwstG als Vortat aufgenommen werden.

Da nach den EU/EWR-Vorgaben nur „schwere Fälle“ ab einer Schwelle von 50’000 Euro erfasst werden müssen, was rund 78’000 Franken entspricht, womit

die Vortat automatisch in die Qualifikation des Abs. 3 (75’000 Franken) fallen würde, wird vorgeschlagen, diese Vortat in einem eigenen Absatz (Abs. 3a) zu regeln.

Massnahmen zur Umsetzung des Palermo-Übereinkommens:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität enthält in Art. 6 eine Verpflichtung zur Kriminalisierung der Geldwäscherei.

Danach trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um das vorsätzliche Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen; weiters das vorsätzliche Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegungen von Vermögensgegenständen, der Verfügung darüber oder des Eigentums oder der Rechte daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen. Vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung soll jeder Mitgliedstaat den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn die betreffende Person bei Erhalt weiss, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat mit gerichtlicher Strafe bedrohen. Nach Abs. 2 dieses Artikels ist jeder Vertragsstaat bestrebt, die Geldwäschereibe-

stimmung auf einen möglichst breit gefächerten Katalog von Vortaten anzuwenden, wobei jeder Vertragsstaat

- alle schweren Straftaten im Sinne des Art. 2 (strafbare Handlungen mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren) und
- die in Übereinstimmung mit den Art. 5 (Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe), Art. 8 (Korruption) und Art. 23 (Behinderung der Justiz)

umschriebenen Straftaten in die Kategorie der Vortaten einschliesst.

Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Liste spezifischer Vortaten enthalten, nehmen in die Liste zumindest einen umfassenden Katalog von Straftaten auf, die mit organisierten kriminellen Gruppen zusammenhängen.

Die „schweren Straftaten“ im Sinne dieser Vorgabe sind in Liechtenstein bereits durch das Abstellen auf Verbrechen erfasst, die Korruptionsdelikte durch die ausdrückliche Nennung der §§ 304 bis 308 StGB. Im Bereich der organisierten kriminellen Gruppen sind die Tatbestände der kriminellen Organisation nach § 278a StGB und der terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB als Verbrechen schon nach geltendem Recht Geldwäschereivortaten. Dazu kommt der „Sondertatbestand“ des Abs. 6 (Geldwäscherei in Bezug auf Vermögen der kriminellen oder terroristischen Vereinigung).

Im Interesse einer vollständigen Umsetzung der Verpflichtung wird vorgeschlagen, den Vortatenkatalog – wie auch in Österreich – in Bezug auf Art. 5 (Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe) um den § 278 StGB („Kriminelle Vereinigung“; siehe dazu bei § 278 StGB) zu ergänzen.

Die Ausweitung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei auf Art. 23 Abs. 1 ANAG, auf strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt und gegen die Rechts-

pflege dient schliesslich der Umsetzung jenes Teils von Art. 6 des Palermo-Übereinkommens, nach dem als sonstige nach dem Übereinkommen zu kriminalisierende Handlungen auch die unter Behinderung der Justizbehörden (Art. 23 des Übereinkommens) genannten Tatbestände als Vortaten zu definieren sind.

Dazu kann Folgendes ausgeführt werden: Art. 23 des Palermo-Übereinkommens verlangt, dass jeder Vertragsstaat die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen trifft, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) die Anwendung von körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen eine Falschaussage herbeizuführen oder eine Aussage oder die Vorlage von Beweismaterial zu verhindern;

b) die Anwendung von körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung, um im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen einen Justiz- oder Polizeibeamten an der Ausübung seiner Dienstpflichten zu hindern.

Als Geldwäschereivortaten muss man sich diese Delikte in Verbindung mit § 12 StGB denken. Dazu kommt, dass – wie bereits erwähnt – dieses Übereinkommen grundsätzlich sinngemäss auf die Zusatzprotokolle zum Palermo-Übereinkommen Anwendung findet, und dass die in Übereinstimmung mit den Protokollen umschriebenen Straftaten als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen werden (Art. 1 in den Protokollen; vgl. auch Art. 37 des Übereinkommens). Es ist daher auch davon auszugehen, dass sich die aus Art. 6 des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Geld-

wäscherei auch auf die Straftatbestände nach den Zusatzprotokollen erstrecken. Dies gilt für Art. 5 des Menschenhandelsprotokolls ebenso wie für Artikel 6 des Protokolls gegen Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg. Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedsstaaten, neben der Schlepperei als solcher (Abs. 1 lit. a) auch die Vorlage, die Beschaffung, die Bereitstellung oder den Besitz eines gefälschten Reise- oder Identitätsdokuments (Abs. 1 lit. b) und die Ermöglichung des illegalen Aufenthalts unter anderem mit Hilfe eines solchen gefälschten Dokuments (Abs. 1 lit. c) strafbar zu machen. Nach der Begriffsbestimmung laut Art. 3 lit. c des Protokolls bezeichnet der Ausdruck „gefälschtes Reise- oder Identitätsdokument“ unter anderem ein Reise- oder Identitätsdokument, das von jemand anderem als der Person oder Stelle, die rechtmässig befugt ist, das Reise- oder Identitätsdokument im Namen eines Staates anzufertigen oder auszustellen, als Fälschung angefertigt oder in substanzieller Weise verändert wurde. Geldwäschereirelevant wird dabei wohl vor allem die (entgeltliche) Beschaffung bzw. Bereitstellung ge- oder verfälschter Dokumente sein. Die Verpflichtung aus Art. 6 des Schleppereiprotokolls besteht nur in Bezug auf „Reise- und Identitätsdokumente“ und ist weiters auf Fälle beschränkt, in denen die „Handlung begangen wurde, um die Schlepperei von Migranten zu ermöglichen“.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage werden die §§ 223 und 224 StGB nicht zu Geldwäschereivortaten erklärt, da mit der Aufnahme der in Liechtenstein anwendbaren lex specialis des Art. 23 Abs. 1 ANAG in den Vortatenkatalog der Umsetzung in diesem Bereich Genüge getan wird. In Österreich gibt es keine mit Art. 23 Abs. 1 ANAG vergleichbare Norm, weshalb auch für den österreichischen Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die §§ 223 und 224 öStGB als Geldwäschereivortaten auszugestalten. Ebenso werden die weiteren strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, nämlich die Vergehen nach den §§ 225 (Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen), 229 (Urkundenunterdrückung) und 230 (Versetzung von Grenzzeichen) StGB abweichend von der Rezeptionsvorlage nicht aufgenommen, weil

sich dafür aus dem Schleppereiprotokoll keine Notwendigkeit ergibt und es auch aus Sicht einer wirksamen Geldwäschereibekämpfung nicht sinnvoll erscheint, Vortaten aufzunehmen, die in der Praxis nicht mit Geldwäscherei in Verbindung gebracht werden. Das Erfordernis des Art. 6 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens, wonach auch ausserhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Vertragsstaats begangene Straftaten bei beiderseitiger Strafbarkeit (d.h. „wenn die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und wenn sie eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, der diesen Art. anwendet, wäre, wenn sie dort begangen worden wäre“) Vortaten darstellen, wird schon vom geltenden Recht erfüllt und würde auch für die neu hinzu kommenden Vortaten gelten.

Massnahmen zur Umsetzung der revidierten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF)

Unmittelbar den Geldwäschereitatbestand betrifft die erste Empfehlung der revidierten 40 FATF-Empfehlungen. Danach bestehen folgende Vorgaben:

Zunächst soll Geldwäscherei auf der Grundlage der UNO-Übereinkommen gegen

- den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen (Wiener Konvention 1988) sowie
- transnationale organisierte Kriminalität (Palermo-Übereinkommen)

kriminalisiert werden.

Weiters sollen die Staaten den Tatbestand der Geldwäscherei mit Blickrichtung auf einen möglichst grossen Kreis an Vortaten auf alle schwerwiegenden Delikte anwendbar machen. Die Vortaten können dabei auf verschiedene Art und Weise festgelegt werden, entweder indem auf sämtliche strafbare Handlungen, auf eine „Schwelle“ – geknüpft an eine Kategorie von schwerwiegenden Delikten oder an

die Höhe der (Freiheits-)Strafdrohung – oder auf einen Katalog von Vortaten Bezug genommen wird, oder durch eine Kombination dieser Vorgangsweisen.

Wenn ein Staat den „Schwellen-Weg“ wählt, sollen die Vortaten zumindest alle jene Delikte umfassen, die nach dem nationalen Recht dieses Staates als schwerwiegende Delikte gelten oder mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind oder – für Staaten mit einem Mindeststrafensystem – deren Mindeststrafdrohung mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt.

Schliesslich soll jeder Staat, gleichgültig welchen der vorstehend beschriebenen Wege er einschlägt, zumindest einen Kreis von Delikten („a range of offences“) aus jeder der im Anhang zu den 40 Empfehlungen bezeichneten Deliktsgruppen („within each of the designated categories of offences“) als Geldwäschereivortaten vorsehen.

Ad 1.a. (Wiener Konvention 1988)

Art. 3 Abs. b lit. i der Wiener Konvention 1988 verpflichtet die Mitgliedstaaten, das vorsätzliche Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Art. 3 a) des Übereinkommens umschriebenen Betäubungsmittelstraftaten (das sind insbesondere Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Verkaufen, Liefern, Vermitteln, Versenden, Befördern, Einführen oder Ausführen eines Suchtgiftes oder psychotropen Stoffes entgegen den Konventionen von 1961 und/oder 1971) oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten beteiligten Personen behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen. Nach sublitera ii) dieser Bestimmung ist darüber hinaus das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der

Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Art. 3a) umschriebenen Betäubungsmittelstraftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen.

Im Hinblick darauf, dass § 165 StGB sämtliche strafbaren Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz als Vortaten erfasst (Vergehen nach diesem Gesetz kraft ausdrücklicher Nennung, Verbrechen als solche), besteht insoweit kein Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf.

Ad 1.b. (Palermo-Übereinkommen)

Zu den Umsetzungsnotwendigkeiten in Bezug auf das Palermo-Übereinkommen darf auf das vorstehend unmittelbar dazu Ausgeführte verwiesen werden.

Ad 2.

Indem § 165 StGB schon in der geltenden Fassung eine Kombination aus „Schwelle“ (alle Verbrechen im Sinne des § 17 StGB) und Vortatenkatalog (über die Verbrechen hinaus noch bestimmte Vergehen) vorsieht, entspricht die gewählte Regelungstechnik den Vorgaben der FATF.

Ad 3.

Da schon nach geltendem Recht sämtliche Verbrechen Vortaten sind (und es auch nach der vorgeschlagenen Neufassung bleiben), ist die Vorgabe als erfüllt anzusehen, dass wenn ein Staat den „Schwellen-Weg“ wählt, die Vortaten zumindest alle jene Delikte umfassen sollen, die nach dem nationalen Recht dieses Staates als schwerwiegende Delikte gelten.

Ad 4.

Das Erfordernis, aus jeder der „designated categories of offences“ (bezeichneten Kategorie von Tatbeständen) einen „range of offences“ (Bereich von Tatbestän-

den) als Vortaten auszuwählen, was bedeutet, dass zwar keine Kategorie unberührt bleiben darf, es aber genügt, wenn nur ein Teil der jeweils darin enthaltenen Tatbestände zu Vortaten erklärt wird, soll (unter Berücksichtigung des Umstands, dass schon das geltende Recht diesem Erfordernis weitgehend entspricht) wie folgt umgesetzt werden[19]:

- „Participation in an organised criminal group and racketeering“ (Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe und „racketeering“): In Österreich wird diesem Erfordernis dadurch Rechnung getragen, dass die §§ 278 („Kriminelle Vereinigung“) und 278a StGB („Kriminelle Organisation“) Vortaten sind, und zwar § 278 durch ausdrückliche Nennung, § 278a, weil es sich um einen Verbrechenstatbestand handelt. Dem soll auch für Liechtenstein gefolgt werden, zumal § 278 StGB ohnehin auch auf Grund des Palermo-Übereinkommens in den Vortatenkatalog aufzunehmen ist. Darüber hinaus werden in Bezug auf diese Deliktskategorie keine Umsetzungsverpflichtungen gesehen. Soweit sich nämlich “racketeering” (einem dem angelsächsischen Recht entstammenden Tatbestand) nicht ohnehin mit “participation in an organised criminal group” (Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe) im Sinne dieser Bestimmung überschneidet, kann darauf verwiesen werden, dass eben nicht jeder Untertatbestand einer Kategorie zur Vortat gemacht werden muss, umso weniger, wenn schon der Tatbestand selbst der nationalen Rechtsordnung fremd ist.
- „Terrorism, including terrorist financing“ (Terrorismus einschliesslich Terrorismusfinanzierung): Hier besteht kein Umsetzungsbedarf, weil diese Vorgabe schon mit den Änderungen des Strafgesetzbuches durch das Anti-Terrorismus-Paket (LGBl. Nr. 236/2003), mit dem nicht nur die Tatbestände der §§ 278b und 278d StGB („Terroristische Vereinigung“ und „Terroris-

[19] Die Aufzählung folgt der Reihenfolge der „designated categories of offences“ laut Anhang zu den revidierten 40 FATF-Empfehlungen; in den Erläuterungen wird wegen der österreichischen Rezeptionsvorlage jeweils auch auf die österreichische Rechtslage eingegangen.

musfinanzierung“) geschaffen, sondern diese Tatbestände zugleich auch Geldwäschereivortaten wurden, erfüllt ist. § 278b StGB ist ohnehin Verbrechenstatbestand und § 278d StGB wurde im Hinblick auf die Ausgestaltung seiner Strafdrohung (die die Verbrechensgrenze nicht in allen Fällen erreichen muss) ausdrücklich in den Vortatenkatalog des § 165 StGB aufgenommen. Dazu kommt der gleichfalls mit dieser Vorlage geschaffene Tatbestand der Geldwäscherei in Bezug auf das Vermögen terroristischer Vereinigungen (§ 165 Abs. 6 StGB).

- „Trafficking in human beings and migrant smuggling“ (Menschenhandel und Schlepperei): Wie in Österreich stellt auch in Liechtenstein schon derzeit § 217 StGB („Menschenhandel“ bzw. „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“) eine Vortat in dieser Kategorie dar, da es sich sowohl in Liechtenstein als auch in Österreich um einen Verbrechenstatbestand handelt. Dazu kommt der neu vorgeschlagene Menschenhandelstatbestand (§ 104a StGB), soweit er in die Verbrechensqualifikation fällt. Tatbestände gegen Schlepper- bzw. Schleuserkriminalität sind für Liechtenstein im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und in Österreich im Fremdengesetz enthalten. Die gerichtlich strafbaren Tatbestände des Fremdengesetzes sind in Österreich nicht im Vortatenkatalog des § 165 Abs. 1 StGB genannt, doch sind jene qualifizierten Begehungsformen der Schlepperei Geldwäschereivortaten, die auf Grund ihrer Strafdrohung Verbrechenstatbestände darstellen (vgl. § 104 Abs. 3, 4 und 5 des österreichischen Fremdengesetzes). Von den Straftatbeständen des ANAG fällt keiner in die Verbrechenskategorie. Im Sinne eines möglichst weitgehenden Umsetzungsgleichklangs mit Österreich wird daher vorgeschlagen, den Tatbestand des Art. 23 Abs. 2 ANAG (Erleichterung der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Verweilens eines Ausländers im Inland oder Hilfe bei der Vorbereitung dazu in Bereicherungsabsicht oder für eine Schlepperbande, d.h. eine Vereinigung oder Gruppe von Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat) als Geldwäsche-

reivortat ausdrücklich in den Vortatenkatalog des § 165 Abs. 1 aufzunehmen. Mit dieser Erweiterung kann zudem eine Voraussetzung für die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Palermo-Übereinkommens betreffend Schlepperei, das Liechtenstein am 14. März 2001 unterzeichnet hat, geschaffen werden.

- „Sexual exploitation, including sexual exploitation of children“ (sexuelle Ausbeutung, einschliesslich der sexuellen Ausbeutung von Kindern): Wie in Österreich die §§ 201 ff sind in Liechtenstein die §§ 200 ff StGB in wesentlichen Bereichen als Verbrechen ausgestaltet. Als solche können sie bei entsprechenden Geldflüssen schon de lege lata Geldwäschereivortaten darstellen. Weitere Umsetzungsmassnahmen erscheinen daher nicht erforderlich.

- „Illicit trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances“ (illegaler Handel mit Suchtgiften und psychotropen Substanzen): Anders als in Österreich sind in Liechtenstein schon derzeit nicht nur die Verbrechen, sondern kraft ausdrücklicher Erwähnung in § 165 Abs. 1 StGB auch die Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz Geldwäschereivortaten. Es besteht daher insoweit keinerlei Umsetzungsbedarf.

- „Illicit arms trafficking“ (illegaler Waffenhandel): In Österreich kommen hier die Straftatbestände des Waffengesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes und Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen sowie die §§ 177a und 177b StGB („Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ und „Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen“) in Betracht, in Liechtenstein Art. 20 des Waffengesetzes sowie Art 33 bis 36 des Kriegsmaterialgesetzes (chKMG). In Österreich wird keine der genannten Bestimmungen im § 165 StGB namentlich erwähnt, sodass nur die Verbrechenstatbestände erfasst sind (das sind die §§ 177a und 177b StGB, letzterer mit Ausnahme des Abs. 1, der lediglich ein Vergehen darstellt; die Tatbestände nach dem Waffengesetz, nach dem Kriegsmaterialgesetz und nach dem Anti-Personen-Minen-Gesetz sind in Österreich allesamt nur Vergehen). Auf Liechtenstein übertragen heisst das, dass die Verbre-

chenstatbestände der Art. 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes als Geldwäschereivortaten in Frage kommen. Geldwäschereivortaten wären danach schwere Fälle von Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten (Art. 33 Abs. 2 chKMG), vorsätzliche Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen (Art. 34 Abs. 1 chKMG) sowie vorsätzliche Widerhandlungen gegen das Verbot der Anti-Personenminen (Art. 35 Abs. 1 chKMG). Der Umsetzungsgrad kann daher sogar höher als in Österreich, aber jedenfalls wohl als ausreichend eingestuft werden.

- „Illicit trafficking in stolen and other goods“ (unerlaubter Handel mit gestohlenen und anderen Gütern): Diese Vorgabe kann wie in Österreich insofern als umgesetzt angesehen werden, als jedenfalls die qualifizierten Fälle der Hehlerei nach § 164 Abs. 4 StGB, d.h. ab einem verhehlten Wert von 75’000 Franken (in Österreich: 40’000 Euro), Verbrechen und damit Geldwäschereivortaten sind.

- „Corruption and bribery“ (Korruption und Bestechung): Hier besteht wie in Österreich keinerlei Umsetzungsbedarf. Zum einen sind die §§ 304 bis 308 StGB jeweils ausdrücklich genannt (also insbesondere sowohl aktive als auch passive Bestechung als solche); zum anderen sind aber auch die §§ 302 („Amtsmissbrauch“, zu dem im Falle einer darauf abzielenden Bestechung Bestimmung oder Beitrag nach § 12 StGB vorliegen kann) und – in der qualifizierten Form des Abs. 2 – 153 StGB („Untreue“, die in Fällen von Korruption im Privatwirtschaftsbereich vorliegen kann) gleichfalls schon derzeit als Geldwäschereivortaten erfasst.

- „Fraud“ (Betrug): Die §§ 146 ff StGB sind weder in Österreich noch in Liechtenstein ausdrücklich genannt, so dass nur in jenen Fällen Geldwäschereivortaten vorliegen, in denen es sich um besonders qualifizierte Formen der Begehung handelt, die das Delikt zu einem Verbrechen machen. Es sind dies die § 147 Abs. 2 StGB („Schwerer Betrug“ mit besonders grossem Schaden bzw. Schaden von mehr als 40’000 Euro), § 148 StGB („Ge-

werbsmässiger Betrug“) sowie § 148a Abs. 2 StGB („Computerbetrug“ bzw. – in Österreich – „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“ mit besonders grossem Schaden bzw. einem Schaden von mehr als 40’000 Euro). Wie für Österreich kann auch für Liechtenstein davon ausgegangen werden, dass diese Deliktskategorie damit ausreichend abgedeckt erscheint.

- „Counterfeiting currency“ (Geldfälschung): Wie in Österreich besteht hier kein Umsetzungsbedarf. Geldfälschung nach § 232 StGB ist – ebenso wie die Fälschung besonders geschützter Wertpapiere – ein Verbrechen und daher schon als solche als mögliche Geldwäschereivortat erfasst.

- „Counterfeiting and piracy of products“ (Produktfälschung und –piraterie): Hier in Frage kommende strafbare Handlungen wie Markenschutz- oder Urheberrechtsverletzungen sind weder in Liechtenstein noch in Österreich ausdrücklich genannt. In Liechtenstein sind aber jedenfalls die gravierendsten Fälle, nämlich die Fälle des gewerbsmässigen betrügerischen Markenmissbrauchs nach Art. 60 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes, Verbrechen und damit Geldwäschereivortaten (während es in Österreich in diesem Bereich nur Vergehen und damit überhaupt keine Geldwäschereivortaten gibt). Im Unterschied zu Österreich wird man den Umsetzungsgrad in Liechtenstein hier wohl noch als ausreichend ansehen können.

- „Environmental crime“ (Umweltstraftaten): Die Umweltdelikte nach den §§ 180 ff StGB sind derzeit weder in Liechtenstein noch in Österreich mögliche Geldwäschereivortaten; sie sind nicht im Vortatenkatalog genannt und auch keine Verbrechen im Sinne des § 17 StGB. Sieht man von Fällen ab, in denen durch ein – dann als materiell subsidiär zurücktretendes – Umweltdelikt der Tatbestand etwa der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB verwirklicht wird, in welchem Fall ein Verbrechen vorliegen würde, besteht daher in diesem Bereich in Liechtenstein (wie in Österreich) ein gewisses Umsetzungsdefizit. Zu dessen Behebung wird für Liechtenstein die Einbeziehung der beiden gravierendsten Umweltdelikte, nämlich der §§ 180 und 182 StGB („Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Ge-

wässer oder der Luft“ und „Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes“) in den Vortatenkatalog des § 165 StGB vorgeschlagen.

- „Murder, grievous bodily injury“ (Mord, schwere Körperverletzung): In diesem Bereich sind keine Umsetzungsschritte notwendig, da mit Ausnahme des § 84 StGB sämtliche in Frage kommenden Delikte als Verbrechen ohnehin Geldwäschereivortaten sind (§ 75 „Mord“, § 85 „Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“, § 86 „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“, § 87 „Absichtliche schwere Körperverletzung“).
- „Kidnapping, illegal restraint and hostage-taking“ (Entführung, unerlaubte Freiheitsbeschränkung und Geiselnahme): Die strafbaren Handlungen nach den §§ 99 ff StGB werden zwar im Vortatenkatalog des § 165 nicht ausdrücklich genannt; mit Ausnahme der Grundstrafdrohung des § 99 Abs. 1 StGB handelt es sich jedoch in diesem Bereich durchwegs um Verbrechen (vgl. insbesondere die „Erpresserische Entführung“ nach § 102 StGB), sodass von einer ausreichenden Umsetzung ohne weitere erforderliche Massnahmen ausgegangen werden kann.
- „Robbery or theft“ (Raub und Diebstahl): Auch hier gilt, dass diese Eigentumsdelikte zwar wie in Österreich keine ausdrückliche Erwähnung finden, aber Raub (§§ 142 f StGB) immer und Diebstahl in den Fällen des schweren Diebstahls nach § 128 Abs. 2 StGB („Schwerer Diebstahl“ iSv Diebstahl einer Sache von besonders hohem Wert) sowie der § 129 StGB („Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen“), § 130 StGB („Gewerbsmässiger Diebstahl und Bandendiebstahl“) und § 131 StGB („Räuberischer Diebstahl“) Verbrechen und damit Geldwäschereivortaten darstellen. Ein Umsetzungsbedarf besteht daher nicht.
- „Smuggling“ (Schmuggel): Hier gilt das oben zur Geldwäscherei in Bezug auf den einnahmenseitigen EG/EWR-Betrug Ausgeführte; zur teilweisen Umsetzung von „smuggling“ als Geldwäschereivortat soll die Aufnahme des Mehrwertsteuerbetruges nach Art. 76 MwstG dienen.

- „Extortion“ (Erpressung): Dieses Delikt wird zwar im Vortatenkatalog nicht ausdrücklich genannt, aber sowohl das Grunddelikt (§ 144 StGB) als auch die Qualifikation („Schwere Erpressung“ nach § 145 StGB) sind als Verbrechen Geldwäschereivortaten. Ein Umsetzungsbedarf besteht daher in dieser Kategorie nicht.
- „Forgery“ (Fälschung): Art. 23 Abs. 1 ANAG und § 293 StGB werden neu als Vortaten in § 165 StGB aufgenommen. Damit ist im Sinne der allgemeinen Vorgaben der FATF, aus den einzelnen im Anhang zu den revidierten 40 Empfehlungen bezeichneten Deliktsgruppen zumindest einen Kreis von Delikten als Geldwäschereivortaten vorzusehen, Genüge getan.
- „Piracy“ (Piraterie): In dieser Kategorie kommen im Wesentlichen Delikte wie § 102, §§ 142 f, allenfalls auch §§ 144 f StGB in Betracht, die allesamt Verbrechen darstellen, weshalb keine weitere, gesonderte Umsetzungsnotwendigkeit gesehen wird.
- „Insider trading and market manipulation” (Insiderhandel, Marktmanipulation): Aus liechtensteinischer Sicht kommt hier insbesondere der Tatbestand des § 122a StGB in Betracht (dem in Österreich § 48b des Börsegesetzes entspricht). Die Delikte sind derzeit weder in Liechtenstein noch in Österreich im Vortatenkatalog genannt, doch ist die qualifzierte Form des Missbrauchs einer Insiderinformation in Österreich nach § 48b Abs. 1 letzter Halbsatz, das heisst in Fällen, in denen der Vermögensvorteil 50’000 Euro übersteigt, auf Grund der mit dem Bundesgesetz[20], mit dem das Börsegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden, vorgenommenen Strafschärfung seit 1. Januar 2005 mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht; als Verbrechenstatbestand ist der Insiderhandel daher insoweit in Österreich nunmehr zumindest zum Teil auch Geldwäschereivortat. Es besteht hier also in Liechtenstein noch ein Umset-

[20] BGBl. I Nr. 127/2004.

zungsbedarf und wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung des § 122a StGB in den Vortatenkatalog aufzunehmen, womit darüber hinaus keine weiteren Massnahmen zu ergreifen wären. Die Regierung beabsichtigt zudem, ein Gesetz über den Wertpapierhandel (WHG) zu schaffen; eine entsprechende Vorlage soll demnächst in die Vernehmlassung gehen. Diese sieht in Art. 17 eine neue Strafbestimmung für Insiderhandel vor, die § 122a StGB ersetzen wird. Der Tatbestand ist in Anlehnung an § 48b des österreichischen Börsegesetzes teilweise als Verbrechen ausgestaltet. Sollte das WHG noch vor der gegenständlichen Vorlage beschlossen werden, wird eine Anpassung in § 165 StGB vorzunehmen sein und zwar entweder durch ersatzlose Streichung des § 122a StGB oder durch Einfügung von Art. 17 WHG anstelle von § 122a StGB. Die erste Variante hätte zur Folge, dass – wie in Österreich – Insiderhandel nur zur Vortat wird, wenn die Verbrechensqualifikation des CHF 75'000 übersteigenden Vermögensnachteils erfüllt ist. Die zweite Variante würde die Strafbestimmung des Art. 18 WHG zur Gänze zur Vortat machen.

Zusammengefasst lassen sich die neuen Vortaten wie folgt aus den internationalen Vorgaben herleiten:

- § 122a StGB: FATF-Empfehlung in Bezug auf „Insider trading and market manipulation";
- §§ 180, 182 StGB: FATF-Empfehlung in Bezug auf „Environmental crime";
- Art. 23 Abs. 1 ANAG: Art. 23 iVm Art. 6 des Palermo-Übereinkommens; Art. 6 iVm Art. 1 des Schleppereiprotokolls und Art. 6 des Palermo-Übereinkommens; FATF-Empfehlung in Bezug auf „Forgery";
- §§ 269, 288, 289, 293, 295 StGB: Art. 23 iVm Art. 6 des Palermo-Übereinkommens;

- § 278 StGB: Art. 5 iVm Art. 6 des Palermo-Übereinkommens; FATF-Empfehlung in Bezug auf „Participation in an organised criminal group and racketeering“;
- Art. 23 Abs. 2 ANAG: Art. 6 iVm Art. 1 des Schleppereiprotokolls und Art. 6 des Palermo-Übereinkommens; FATF-Empfehlung in Bezug auf „Trafficking in human beings and migrant smuggling“.

Zu § 167 StGB

Wie in Österreich auch soll der neu vorgeschlagene Tatbestand des Förderungsmissbrauchs (§ 153a StGB) in den Kreis der reuefähigen Vermögensdelikte aufgenommen werden. Weiters soll neu auch der Tatbestand der Datenbeschädigung nach § 126a StGB aufgenommen werden, weil kein Grund besteht, dieses Delikt – so wie in Österreich – nicht den reuefähigen Delikten zuzuordnen. In Liechtenstein ist dies wohl aus einem redaktionellen Versehen bislang unterblieben.

Zu § 217 StGB

Wie in Österreich soll – im Hinblick auf die internationalen Vorgaben – die Bezeichnung „Menschenhandel“ dem in Umsetzung dieser Vorgaben zu schaffenden neuen Tatbestand des § 104a StGB zukommen. Aus rechts- und kriminalpolitischen Überlegungen soll jedoch § 217 StGB grundsätzlich unverändert beibehalten werden, weshalb eine – dem Inhalt entsprechende – Neufassung der Überschrift auf „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ vorgeschlagen wird. Der in Österreich erst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 eingeführte Begriff der „Prostitution“ wird im liechtensteinischen § 217 StGB bereits verwendet, weshalb hier keine weitere Anpassung erforderlich ist.

Zu § 278 StGB

Zur Umsetzung des „Palermo-Übereinkommens“ sind u.a. Anpassungen im Bereich der Organisationsdelikte erforderlich. Ähnliche, jedoch nicht völlig deckungsgleiche Elemente werden auch durch die Gemeinsame Massnahme vom

21. Dezember 1998 – vom Rat auf Grund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen – betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union[21] vorgegeben.

Da die genannten Instrumente von einem weitaus geringeren Organisationsgrad für die so genannte „kriminelle Vereinigung" („organized criminal group") ausgehen als § 278a StGB, bietet sich wegen der grösseren Nähe zum Vergehen der Bandenbildung nach § 278 StGB eine inhaltliche Neufassung von § 278 StGB im Sinne einer Ausweitung des Tatbestandes an. Zu erwägen wäre auch die Einführung einer kriminellen Vereinigung als Zwischenstufe zwischen Bande und krimineller Organisation, doch soll hievon wie in Österreich wegen der doch zahlreichen Überschneidungen nach derzeitigem Recht Abstand genommen werden, um das Spektrum der in den §§ 277 bis 279 StGB normierten Organisationsdelikte überschaubar zu halten.

Die wesentlichen Vorgaben des Palermo-Übereinkommens bestehen darin, dass eine kriminelle Vereinigung bereits aus drei oder mehr Personen bestehen kann und dass sich diese zur Begehung auch nur einer oder mehrerer schwerer Straftaten sowie im Übereinkommen ausdrücklich erwähnter strafbarer Handlungen zusammengeschlossen haben. Unter schwerer Straftat im Sinne des Übereinkommens ist eine Straftat zu verstehen, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist. Gleiches verlangt die Gemeinsame Massnahme vom 21. Dezember 1998. Die Vorgaben des Übereinkommens über den Organisationsgrad einer (kriminellen) Vereinigung decken sich wiederum mit jenen im Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung.

---

[21] ABl. L 351 vom 29. Dezember 1998, S 1.

Sowohl nach dem Palermo-Übereinkommen als auch nach der Gemeinsamen Massnahme vom 21. Dezember 1998 muss der kriminelle Zweck der Begehung von schweren Straftaten in der Erlangung von finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteilen bestehen. Nach der Gemeinsamen Massnahme könnte kumulativ als (weiter einschränkendes) Tatbestandselement auch die in unzulässiger Weise erfolgende Beeinflussung der Tätigkeit öffentlicher Stellen vorgesehen werden.

Für die Umsetzung in § 278 StGB bedeutet dies einerseits, dass vom Element der fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte auf die Begehung auch nur einer oder mehrerer nicht notwendig gleichartiger, grundsätzlich aber schwerer Straftaten umzuschwenken wäre. Zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat“ bietet sich die Anknüpfung an einem Verbrechen im Sinne der Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 Abs. 1 StGB an, weil dadurch die Einziehung einer neuen Grenze vermieden und zugleich das Erfordernis der Mindesthöchststrafe von vier Jahren erfüllt werden kann. Um keine Entkriminalisierung durch Ausnahme von bisher in den Kreis der Bandendelikte einbezogenen strafbaren Handlungen zu bewirken, sollten – neben den ohnehin auf Grund des Palermo-Übereinkommens zu erfassenden Vergehen – auch die bisher von der Bandenbildung erfassten Vergehen aufgenommen werden. Aus demselben Grund wird auch auf die nach dem Palermo-Übereinkommen sowie der Gemeinsamen Massnahme zulässige Einschränkung verzichtet, wonach eine kriminelle Vereinigung auf die Erlangung von geldwerten Vorteilen durch Begehung von Straftaten der genannten Art ausgerichtet sein muss.

Menschenhandel im Sinne des vorgeschlagenen § 104a StGB stellt ein zunehmend an Bedeutung gewinnendes Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität dar. Strafbare Handlungen nach § 104a Abs. 2, 3 und 4 der Vorlage sind auf Grund ihrer Strafdrohung als Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) eingestuft und bedürften grundsätzlich keiner besonderen Erwähnung, um durch § 278 (Kriminelle Vereinigung) erfasst zu werden. Um aber auch das Vergehen nach § 104 Abs. 1

StGB in den Kreis der Vereinigungsdelikte einzubeziehen, sollte diese Bestimmung in die Aufzählung der ausdrücklich erfassten Vergehen aufgenommen werden.

Im Sinne der obigen Ausführungen wird daher eine komplette Neufassung des § 278 StGB vorgeschlagen, welche sich einerseits im Sinne einer transparenten Umsetzung möglichst an die internationalen Vorgaben hält, andererseits aber im Bereich des vorgefundenen Rechtsbestandes lediglich entsprechende Anpassungen vornimmt. Zur Offenlegung dieser weitgehenden Neugestaltung empfiehlt sich überdies die Abänderung der Überschrift auf den international gebräuchlichen und zeitgemässeren Begriff „kriminelle Vereinigung“, der einerseits eine Abstufung gegenüber der kriminellen Organisation zum Ausdruck bringt und andererseits – wegen des gleichen Organisationsgrades – auch eine inhaltliche Überschneidung mit der „terroristischen Vereinigung“ (§ 278b StGB) aufzeigt.

Strafbar sein sollen nach dem Vorbild von § 278a StGB sowohl die Gründung einer kriminellen Vereinigung als auch die Beteiligung als Mitglied. Gegründet ist die Vereinigung mit der ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebrachten Willensübereinstimmung der am Gründungsvorgang Beteiligten in Ansehung aller wesentlichen Merkmale der Vereinigung und ihrer kriminellen Zielsetzungen. Entscheidend ist, dass sich die Täter ernsthaft dahin einigen, für eine gewisse Dauer zwecks zukünftiger verbrecherischer Betätigung zusammenzubleiben, wobei sich der Einzelne diesbezüglich dem Willen der Gesamtheit unterwirft und alle durch ihre Zugehörigkeit zu der Vereinigung einen entsprechenden Rückhalt bei der Ausführung der ins Auge gefassten Straftaten finden. Alle am Zustandekommen dieser Willensübereinstimmung Mitwirkenden „gründen“ die Organisation und handeln daher tatbildmässig im Sinne dieser Variante, womit das Delikt vollendet ist; dass die Vereinigung bereits im Sinne ihrer kriminellen Zielsetzungen tätig geworden ist, ist hiefür nicht erforderlich. Misslingt der Gründungs-

vorgang, weil sich die Beteiligten etwa nicht einigen können, ist das Delikt bloss versucht[22].

Abs. 3 soll weiters klarstellen, was unter einer Beteiligung als Mitglied zu verstehen ist: Einerseits handelt es sich um die Begehung einer strafbaren Handlung (§ 12 StGB) im Rahmen der Vereinigung, wofür der Täter neben dem betreffenden Delikt in echter Idealkonkurrenz auch nach dem Organisationsdelikt haftet. Auch die kriminelle Vereinigung setzt – wie die bisherige Bande – nämlich nicht die gemeinsame Begehung der in Aussicht genommenen Delikte voraus und bezieht sich nicht auf bereits näher vorbestimmte, sondern noch ungewisse Straftaten[23]. Das in der Mitgliedschaft liegende Unrecht wäre durch die Bestrafung allein wegen dem betreffenden Delikt nicht ausreichend abgegolten. Andererseits geht es um die (aktive) Beteiligung an sonstigen Aktivitäten der Vereinigung, sofern dies in dem Wissen (§ 5 Abs. 3 StGB) geschieht, dass dadurch die Vereinigung oder durch sie zu begehende Straftaten gefördert werden. Primär wäre dabei an Handlungen zu denken, die für sich genommen zwar nicht strafbar sind, aber der Schaffung einer Infrastruktur dienen, durch die die Erreichung des kriminellen Ziels der Vereinigung gefördert wird. Dies kann in einer Bereitstellung von Informationen oder materiellen oder finanziellen Mitteln liegen, aber auch auf andere Weise geschehen, etwa durch die Anwerbung von Mitgliedern, die Ausrüstung mit Kampfmitteln oder (durch die Ausbildung von Mitgliedern zu bestimmten Fähigkeiten, die zur Begehung von Straftaten erworben werden sollen). Vorbild für diese Formulierung sind einerseits Art. 5 Abs. 1 lit. a sublit. ii/b des Palermo-Übereinkommens und andererseits Art. 2 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung. Dementsprechend soll auch in § 278b StGB und zur Gleichschaltung auch in § 278a auf § 278 Abs. 3 StGB verwiesen werden. Auch die Beteiligung an einer zwar bereits gegründeten, aber noch nicht durch die Be-

---

[22] Vgl. STEININGER im Wiener Kommentar zum StGB[2], Rz 3 zu § 278 und Rz 17 zu § 278a.
[23] Vgl. STEININGER im Wiener Kommentar zum StGB[2], Rz 15 zu § 278.

gehung von strafbaren Handlungen operativ gewordenen Vereinigung wäre strafbar.

Für die Strafdrohung bietet sich der auch bisher in § 278 StGB vorgesehene Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an, womit gleichzeitig eine sinnvolle Abstufung gegenüber der wesentlich enger gefassten, zumal vom Organisationsgrad und von der Ausrichtung her aber auch gefährlicheren kriminellen Organisation (Strafdrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) gegeben wäre.

Nach Abs. 2 soll wie auch bei der bisherigen Bandenbildung ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen ausreichen; im Unterschied zur fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte soll nunmehr auf die längere Zeit des Zusammenschlusses und die Ausrichtung abgestellt werden, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere noch nicht näher konkretisierte Verbrechen oder zum Kreis der Vereinigungsdelikte zählende Vergehen ausgeführt werden. Wie bei der bisherigen Bandenbildung ist also nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Vereinigung die in Aussicht genommenen strafbaren Handlungen gemeinsam begehen wollen. Auch der Zusammenschluss zur Begehung eines einzigen Verbrechens oder solchen Vergehens kann ausreichen, sofern er auf längere Zeit angelegt ist, was etwa dann der Fall sein wird, wenn aufwändige Planungen und Vorbereitungen zu treffen sind, um einen „grossen Coup“ zu verwirklichen (z.B. einen Bankeinbruch unter Umgehung komplizierter Sicherheitsvorkehrungen). Sind dabei gleichzeitig alle Tatbestandsmerkmale eines Verbrecherischen Komplotts erfüllt, liegt also eine Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung eines bereits in seinen wesentlichen Umrissen feststehenden Komplottdeliktes vor, tritt die Strafbarkeit nach § 278 StGB hinter jene nach dem spezielleren und auch höher bestraften § 277 StGB zurück. Handelt es sich darüber hinaus jedoch um einen Zusammenschluss zur Begehung auch anderer – noch nicht hinreichend konkretisierter – Verbrechen oder in § 278 StGB

aufgezählten Vergehen durch zumindest ein Mitglied der Vereinigung, wäre der Unrechtsgehalt durch die Bestrafung nach § 277 StGB allein noch nicht abgegolten, sondern in einem solchen Fall vielmehr echte Konkurrenz mit § 277 StGB gegeben.

Nach dem Text des Palermo-Übereinkommens ist der „organisierte Zusammenschluss“ primär negativ abgegrenzt: Es ist darunter ein Zusammenschluss zu verstehen, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren – also keiner längeren und in der Regel arbeitsteiligen Vorbereitung bedürfenden – Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Neben Verbrechen im Sinne von § 17 Abs. 1 StGB wäre zur Erfüllung von Art. 2 lit. a des Palermo-Übereinkommens auch die Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 2 StGB (vgl. Art. 6) [sowie die Geschenkannahme durch Beamte (§ 304 StGB) und die Bestechung (§ 307 StGB; vgl. Art. 8 Abs. 1)] in den Katalog aufzunehmen. Zwar finden sich auch in Art. 23 des Palermo-Übereinkommens (Behinderung der Justiz) Straftatbestände, also „offences established in accordance with this Convention“ (vgl. Art. 2 lit. a), doch handelt es sich bei solchen strafbaren Handlungen wie Nötigung, Einschüchterung oder Bestechung zur Erlangung von falschen Zeugenaussagen oder Beweismitteln sowie den Einsatz von Gewalt, Drohung oder sonstigen Einschüchterungsmethoden zur Behinderung von Amtshandlungen der Strafverfolgungsbehörden in der Regel um so genannte Begleitkriminalität. Sie werden wohl kaum das primäre Ziel einer kriminellen Vereinigung darstellen werden. Die Begehung einer solchen strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (§§ 12 in Verbindung mit 223, 224, 225, 229 oder 230 StGB), gegen die Staatsgewalt (§§ 12 in Verbindung mit 269 StGB) oder gegen die Rechtspflege (§§ 12 in Verbindung mit 288, 289,

293 oder 295 StGB) kann allerdings eine Beteiligung als Mitglied (Abs. 3) darstellen und insofern eine Strafbarkeit nach § 278 StGB nach sich ziehen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 würde eine dem bisherigen § 278 Abs. 2 StGB entsprechende Strafaufhebung wegen tätiger Reue vorgesehen. Löst sich die kriminelle Vereinigung freiwillig auf oder gibt sie zumindest ihre deliktischen Pläne auf, bevor es überhaupt zu einer der projektierten Straftaten gekommen ist, wären wie nach dem bisherigen § 278 Abs. 2 StGB alle Mitglieder der kriminellen Vereinigung straflos. Unter der Voraussetzung, dass noch nichts geschehen ist, wären auch einzelne Mitglieder der Vereinigung straflos, die sich aus der Vereinigung zurückziehen, obwohl diese weiter besteht. Führende Mitglieder müssten zu ihrer Straflosigkeit auch die von der kriminellen Vereinigung ausgehenden Gefahren beseitigen, z.B. durch Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde. Voraussetzung der Straflosigkeit wäre in allen Fällen, dass die Vereinigung noch nicht zu einer strafbaren Handlung geführt hat

Zu § 278a StGB

Die hier vorgeschlagene Änderung betrifft lediglich den Umstand, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, auf die verwiesen werden soll, nunmehr in § 278 Abs. 3 StGB geregelt ist.

Zu § 278b Abs. 2 StGB

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 278 (Kriminelle Vereinigung) ist ebenso eine technische Anpassung des § 278b Abs. 2 notwendig, da – wie bereits oben erwähnt – die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in § 278 Abs. 3 StGB normiert wird.

6.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Zu § 15 Abs. 3 Ziff. 18

Mit der Revision des Tierschutzgesetzes (LGBl. 2005 Nr. 216) wurde der Tatbestand der Tierquälerei gemäss § 222 StGB aufgehoben und statt dessen im Tierschutzgesetz die Strafbestimmung des Art. 19 neu gefasst. Mit der Aufhebung von § 222 StGB war somit auch die Ziff. 18 von § 15 Abs. 3 StPO aufzuheben, wonach für qualifizierte Fälle der Tierquälerei nach § 222 Abs. 2 StGB die Zuständigkeit des Schöffengerichts normiert worden war.

Zu § 15 Abs. 3 Ziff. 27

Aufgrund der Neufassung des § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) ist hier eine technische Anpassung notwendig.

Zu § 97a

Mit der Einführung des Anti-Terrorismuspaketes (LGBl. 2003 Nr. 237) wurde § 97a StPO zuletzt geändert. Dabei wurde im Einleitungssatz fälschlicherweise beim Verweis auf den Verfall § 20 StGB anstelle von § 20b StGB angeführt. Es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen, das durch den richtigen Verweis auf § 20b StGB nunmehr korrigiert wird.

6.3 Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BMG)

Zu Art. 20 Abs. 2 Bst. b BMG

Aufgrund der Neufassung des § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) ist in dieser Norm ebenfalls eine technische Adaptierung notwendig.

6.4 Abänderung des Rechtshilfegesetzes (RHG)

Zu Art. 51 RHG

Liechtenstein gewährt derzeit – mit Ausnahme mit Bezug auf die USA – keine Rechtshilfe bei Fiskaldelikten, weder bei Steuerbetrug noch bei Steuerhinterziehung und weder bei direkten noch bei indirekten Steuern. Dieser in den Art. 15 Ziff. 2 und 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG normierte umfassende Fiskalvorbehalt schützt ungewollt auch der organisierten Kriminalität zuzuordnende Tätergruppen, die im Bereich der Mehrwertsteuer den Staat durch systematische Täuschung bzw. im Bereich des Schmuggels durch die organisierte Einfuhr unverzollter Waren, vor allem Zigaretten, schädigen. Im Bereich der Mehrwertsteuer reichen die kriminellen Machenschaften von Karussellgeschäften, vor allem im grenzüberschreitenden Handel, bis zum Betrug in Insolvenzfällen. Der Schutz solcher krimineller Machenschaften war vom liechtensteinischen Gesetzgeber selbstverständlich nicht gewollt und stellt ein beträchtliches Reputationsrisiko für den Finanzplatz dar (siehe oben unter Punkt 1.4). In der Rechtshilfepraxis mussten in diesem Bereich in den vergangenen Jahren gelegentlich Rechtshilfeersuchen abgelehnt werden, und nur in so genannten „gemischten Fällen“, also bei Sachverhalten, die neben dem Mehrwertsteuerbetrug oder dem Zigarettenschmuggel auch andere Delikte, wie z.B. einen Tatbestand nach dem Gesetz über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (LGBl. 1991 Nr. 41) verwirklicht hatten, konnte Rechtshilfe geleistet werden. Die Übermittlung von Unterlagen erfolgte jedoch

stets unter dem Spezialitätsvorbehalt, so dass diese im Mehrwertsteuerbetrugs- oder Zollverfahren nicht verwendet werden durften.

Dem gegenüber leistet die Schweiz in derartigen Fällen - und darüber hinaus auch bei Steuerbetrug im Bereich der direkten Steuern - seit vielen Jahren Rechts- und aufgrund geänderter Abkommenspolitik im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen auch Amtshilfe, dies unter Einschluss der Anwendung von Zwangsmassnahmen. Im Abkommen zur Betrugsbekämpfung hat sich die Schweiz der EU gegenüber neuerdings sogar zur Amtshilfe bei der Hinterziehung indirekter Steuern verpflichtet und zwar ab einer Hinterziehungssumme von 25’000 Euro (rund CHF 40’000).

Das dargestellte Regelungsgefälle zur Schweiz im Bereich der Rechtshilfe gilt es zum Schutz des Finanzplatzes und zur langfristigen Absicherung des Bankgeheimnisses vor Missbrauch mit Bezug auf die indirekten Steuern zu verringern (siehe dazu auch die Ausführungen oben unter Punkt 3.1.2.). Im Hinblick darauf, dass der Mehrwertsteuerbetrug (in Umsetzung der II. Geldwäscherei-Richtlinie) nunmehr auch zur Vortat bei Geldwäscherei werden soll, demnach bei Geldwäscherei mit Mehrwertsteuerbetrug als Vortat Rechtshilfe geleistet werden müsste, erscheint es darüber hinaus als Wertungswiderspruch, wenn nicht auch wegen der Vortat selbst, also dem Mehrwertsteuerbetrug Rechtshilfe geleistet werden könnte.

Aufgrund des Gesagten wird daher einerseits vorgeschlagen, in schweren Fällen des Mehrwertsteuerbetruges nach Art. 76 MwstG, nämlich wenn die hinterzogene Steuer CHF 75’000 übersteigt oder übersteigen hätte sollen, die kleine Rechtshilfe zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Wertgrenze von CHF 75’000 orientiert sich an der Vorgabe der II. Geldwäscherei-Richtlinie (RL 2001/97/EG) in der Fassung von Art. 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003

vom 11. August 2003. Dort ist für schwere Fälle des Betrugs ein Mindestbetrag von 50’000 Euro vorgesehen.

Andererseits wird eine Änderung von Art. 51 RHG dahingehend vorgeschlagen, dass arglistig oder unter erschwerenden Umständen begangene Zolldelikte nach den Art. 74 iVm 75 Abs. 2 und 82 des schweizerischen Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG)[24] sowie das Vergehen des Bannbruchs nach Art 76 ZG dann rechtshilfefähig sein sollen, wenn der verkürzte Zoll oder ein sonstiger unrechtmässiger Vorteil – wie beim Mehrwertsteuerbetrug – CHF 75’000 übersteigt.

Bei der Überlegung den Schmuggel in Fällen eines Zolldelikts nach Art. 74 ZG rechtshilfefähig zu machen, stellt sich zunächst die Frage, wie weit eine solche Regelung reichen soll. Im Hinblick auf die generelle FATF-Vorgabe, bei „schwerwiegenden“ Delikten für die Strafbarkeit wegen Geldwäscherei zu sorgen, empfiehlt es sich, zunächst die Rechtshilfefähigkeit von Zolldelikten, in denen nach Art. 75 ZG erschwerende Umstände vorliegen, ins Auge zu fassen; dies insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit, so dass auch zu prüfen ist, inwieweit in den Fällen des Art. 75 ZG gerichtliche Strafbarkeit gegeben ist.

Wesentliche Bezugspunkte für die Beantwortung der vorstehenden Fragen sind die Rechtslage in der Schweiz sowie die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes (nachfolgend FL OGH genannt) vom 23. April 1990, in der die Rechtshilfefähigkeit des Vergehens des Bannbruchs nach Art. 76 ZG bejaht worden ist. Dazu Folgendes:

---

[24] SR 631.0.

Nach Art. 3 Abs. 3 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes (IRSG)[25] wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Einem Ersuchen um Rechtshilfe kann jedoch nach dem dritten Teil des Gesetzes entsprochen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug ist.[26] Bei der angesprochenen Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes (sog. Andere Rechtshilfe) handelt es sich um die Rechtshilfe zur Unterstützung eines Strafverfahrens im Ausland[27].

Nach Art. 63 Abs. 1 IRSG umfasst die Rechtshilfe Auskünfte, nach schweizerischem Recht zulässige Prozesshandlungen und andere Amtshandlungen, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheinen (Abs. 1). Als „Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten“ gilt nach Abs. 3 lit. a von Art. 63 IRSG u.a. die Verfolgung strafbarer Handlungen nach Art. 1 Abs. 3 IRSG, also von Strafsachen, in denen nach dem Recht des ersuchenden Staates das Gericht angerufen werden kann. Nach Art. 64 IRSG dürfen Zwangsmassnahmen nur dann angeordnet werden, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist (lediglich zur Entlastung eines Verfolgten sind solche Massnahmen auch zulässig, wenn die Tat in der Schweiz straflos ist).

---

[25] Bundesgesetz vom 10. März 1981 über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1).

[26] Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz IRSG.

[27] Vgl. Art. 1 lit. b sowie die Art. 63 ff. IRSG.

Nach Art. 24 der Verordnung zum schweizerischen Rechtshilfegesetz (IRSV)[28] wird die Rechtshilfe nach Art. 3 Abs. 3 IRSG, also Rechtshilfe in Durchbrechung des Fiskalvorbehaltes – sofern die Anwendung prozessualen Zwangs erforderlich ist – für strafbare Handlungen gewährt, die einen Abgabebetrug im Sinne von Art. 14 Abs. 2 des Verwaltungsstrafrechts (VStrR)[29] darstellen.

Abgabebetrug nach Art. 14 Abs. 2 VStrR liegt dann vor, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird. Die Strafe beträgt in diesen Fällen Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 30'000 Franken. Vorweggenommen sei an dieser Stelle, dass gerichtliche Strafbarkeit auch in den Fällen des Abgabebetrugs nicht a priori in jedem Fall gegeben ist.[30]

Auch Zölle sind Abgaben. Es kann daher auch in Bezug auf Zölle ein Abgabebetrug iS des Art. 14 Abs. 2 VStrR vorliegen. Nach Art. 85 Abs. 2 ZG kommt dann, wenn eine Handlung zugleich den Tatbestand der Zollübertretung nach Art. 74 ZG und denjenigen von Art. 14 Abs. 2 VStrR erfüllt, nur letztere Strafbestimmung zur Anwendung.

Nach Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG ist Rechtshilfe insoweit unzulässig, als die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung entweder nach liechtensteinischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den Art. 14 und 15 RHG nicht der Auslieferung unterliegt. Grundvoraussetzung für die Gewährung selbst der

---

[28] Verordnung vom 24. Februar 1982 über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11).

[29] Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

[30] Vgl. Art. 21 und 73 VStrR.

„kleinen“ Rechtshilfe ist mithin gerichtliche Strafbarkeit nach liechtensteinischem Recht.

Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob Zollübertretungen nach Art. 74 (bzw. iVm Art. 75) ZG „nach liechtensteinischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind“.

An sich ist das Zollgesetz ein schweizerisches Gesetz. Zufolge Art. 4 des Zollvertrags findet jedoch im Fürstentum Liechtenstein die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz (Ziff. 1); dasselbe gilt für die übrige schweizerische Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt (Ziff. 2).

In diesem Sinne hatte der FL OGH in seiner Entscheidung vom 23. April 1990 – im Einklang mit dem Fürstlich Liechtensteinischen Obergericht in der konkreten Rechtshilfesache und unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes – auch „keine Bedenken“ in Bezug auf Art. 76 ZG (Vergehen des Bannbruchs) von einer inländischen Norm zu sprechen.[31]

Schliesslich ist das Zollgesetz auch nach der jeweiligen Kundmachung betreffend die auf Grund des Zollvertrags im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften[32] anwendbar. Der dabei in der Kundmachung angebrachte Zusatz „soweit nicht die Rechtshilfe betroffen ist“ heisst wohl nicht, dass das Zollgesetz etwa bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht herangezogen werden kann, sondern gleichsam ganz im Gegenteil, dass Rechtshilfe bei nach dem Zollgesetz strafbaren Handlungen mit Liechtensteinbezug vom Fürstentum Liechten-

---

[31] Das RHG gab es zwar damals noch nicht, doch hatte sich Liechtenstein auch schon zu Art. 5 Abs. 1 lit. a des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens beiderseitige Strafbarkeit als Bedingung für die Rechtshilfegewährung vorbehalten.

[32] Die Kundmachung erfolgte zuletzt am 30. Dezember 2005 (LGBl. 2005 Nr. 270, SR 170.551.831).

stein aus eigenem gewährt werden kann, ein Ersuchen also nicht an die Schweiz zu richten ist. Mit anderen Worten heisst das, dass Rechtshilfe in Bezug auf Zollstrafsachen keine Zollvertragsmaterie ist, da der Zollvertrag das Fürstentum Liechtenstein im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts in seinem Verhältnis zu Drittstaaten keinen Beschränkungen unterworfen hat. Rechtshilfe wird ja nur zur Unterstützung von einem im ersuchenden Drittstaat anhängigen Strafverfahren gewährt.[33]

Eine allfällige Differenzierung zwischen den Zollübertretungen nach Art. 74 iVm 75 ZG einerseits und dem Bannbruch andererseits scheint angesichts der umfassenden Formulierung des Art. 4 des Zollvertrages nicht angezeigt, auch nicht angesichts des Umstands, dass die vorstehend erwähnte Bestimmung des Art. 85 Abs. 2 ZG für den Fall, dass eine Zollübertretung zugleich den Tatbestand des Abgabebetrugs erfüllt, letzteren prävalieren lässt und insofern auf Art. 14 VStrR verweist. Da Art. 4 des Zollvertrags nicht nur das Zollgesetz, sondern die gesamte Zollgesetzgebung für unmittelbar anwendbar erklärt und auch die vorstehend erwähnte Kundmachung der auf Grund des Zollvertrags anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichfalls auch das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht ausdrücklich aufzählt, kann man daher auch in Bezug auf Zollübertretungen, die nach Art. 14 Abs. 2 VStrR zu ahnden sind, davon ausgehen, dass solche Taten als nach liechtensteinischem Recht mit Strafe bedroht angesehen werden können.

Für Zollübertretungen, bei denen „nur“ erschwerende Umstände vorliegen und daher eine Verdrängung nach Art. 14 Abs. 2 VStrR nicht in Betracht kommt und die deshalb unter die Strafdrohung des Art. 75 Abs. 2 ZG fallen, können die vorstehenden Überlegungen ohnehin dahingestellt bleiben.

---

[33] In diesem Sinn ist es durchaus möglich, dass es neben einem liechtensteinischen Rechtshilfeverfahren zur Unterstützung eines Strafverfahrens im ersuchenden Drittstaat auch zu einem schweizerischen Strafverfahren gegen eine Person mit Wohnsitz in Liechtenstein kommt oder gekommen ist.

Die Frage der gerichtlichen Strafbarkeit stellt sich in Bezug auf Art. 76 MwstG nicht, weil dort ausdrücklich (und in allen Fällen) gerichtliche Strafbarkeit gegeben ist.

In der Entscheidung vom 23. April 1990 hat der FL OGH diese Frage nicht erörtert. Er hatte damals wie gesagt über einen Fall des Bannbruchs zu entscheiden, bei dem die (gegenüber einer allfälligen Sonderbestimmung iS Art. 76 Abs. 1 ZG) subsidiäre Grundstrafdrohung Busse bis zum sechsfachen Betrag des Inlandswertes der Waren (Art. 76 Abs. 2 ZG) ist, während bei Vorliegen erschwerender Umstände das Höchstmass der Busse um die Hälfte erhöht wird und überdies auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden kann (Art. 76 Abs. 3 ZG). Bei Zollübertretungen ist die Strafdrohung ähnlich. Die Grundstrafdrohung ist Busse bis zum 20fachen Betrag des hinterzogenen oder gefährdeten Zolles (Art. 75 Abs. 1 ZG); beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird das Höchstmass wiederum um die Hälfte erhöht und kann zugleich auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden (Art. 75 Abs. 2 ZG). Für den Fall dass eine Zollübertretung zufolge Art. 85 Abs. 2 ZG als Abgabebetrug nach Art. 14 Abs. 2 VStrR zu ahnden ist, beträgt die Strafdrohung nach dieser Bestimmung Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 30’000 Franken.

Wer für die Bestrafung zuständig ist, ist den Strafdrohungen an sich nicht zu entnehmen, auch nicht in welchen Fällen der Art. 76 Abs. 2 oder 75 Abs. 2 ZG bzw. Art. 14 Abs. 2 VStrR eine Gefängnisstrafe zu verhängen ist und in welchen Fällen mit Busse das Auslangen gefunden werden kann. Eine generell-abstrakte Festlegung dieser Art findet sich aber auch sonst nicht in den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen.

Für die Strafbestimmungen nach dem Zollgesetz bestimmt Art. 87 Abs. 1 erster Satz ZG das, was für den Abgabebetrug nach Art. 14 Abs. 2 VStrR ohnehin gilt, nämlich, dass für die Strafverfolgung das Verwaltungsstrafrecht massgebend ist.

Danach ist für die Untersuchung (vgl. Art. 20 VStrR) und Beurteilung (vgl. Art. 21 VStrR) die beteiligte Verwaltung zuständig, wobei dies nach Art. 87 Abs. 1 zweiter Satz ZG die Zollverwaltung ist. Hält jedoch das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme für gegeben, so ist das Gericht zuständig (Art. 21 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz VStrR). Daneben kann auch der von der Strafverfügung der Verwaltung Betroffene die Beurteilung durch das Gericht verlangen (Art. 21 Abs. 2 VStrR) und steht schliesslich dem Bundesrat in allen Fällen die Überweisung der Strafsache an das Bundesgericht frei (Art. 21 Abs. 3 VStrR).

Die Voraussetzung des Art. 51 RHG, dass die Tat nach liechtensteinischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, wird angesichts dieses Befundes wohl ohne weiteres bejaht werden können, mag es auch Fälle – selbst beim Abgabebetrug oder bei Vorhandensein erschwerender Umstände – geben, in denen in concreto die Zollverwaltung zur Bestrafung zuständig ist, weil weder das übergeordnete Department noch der Betroffene und auch nicht der Bundesrat für die Zuständigkeit des Gerichts gesorgt haben. Insbesondere der Umstand, dass Betroffene in jedem Fall – d.h. offenbar auch bei nicht qualifizierten Zollübertretungen nach Art 74 ZG – das Gericht anrufen können, die Gerichte daher in allen Fällen zumindest potenziell zuständig sind, lässt es vertretbar erscheinen, ganz allgemein von gerichtlicher Strafbarkeit zu sprechen.

Bei der nun vorgeschlagenen konkreten Regelung rechtshilfefähiger Zolldelikte wird von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Für die Berücksichtigung von Zolldelikten mit erschwerenden Umständen spricht einerseits jene Vorgabe der FATF-Empfehlungen für die Geldwäscherei, derzufolge schwerwiegende Delikte als Vortaten zu erfassen sind, andererseits das mehrfach erwähnte, nicht im Interesse des Finanzplatzes liegende und durch das Betrugsabkommen zusätzlich akzentuierte Regelungsgefälle zur Schweiz mit Be-

zug auf den Informationsaustausch bei Delikten im Bereich der indirekten Steuern. Die geltende Schweizer Rechtslage und Praxis zur Rechts- und Amtshilfe einschliesslich Zwangsmassnahmen spricht dafür, jedenfalls die Fälle der Zolldelikte unter erschwerenden Umständen und den Zoll-Abgabebetrug aufzugreifen. Dass der Bannbruch rechtshilfefähig bleiben soll, lässt sich mit der bisherigen liechtensteinischen Judikatur begründen.

Als erschwerende Umstände gelten nach Art. 82 ZG die Anwerbung mehrerer Personen für eine Zollwiderhandlung (Ziff. 1), die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen oder die Verübung unter dem Schutze einer Sicherung gegen Straffolgen (Ziff. 2), das Mitführen von Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder von Hunden zum Widerstand gegen die zur Wahrung der staatlichen Interessen verpflichteten Beamten sowie die Anwendung von mechanischer oder tierischer Kraft zur Verhinderung der Anhaltung, der Ausübung der Zollkontrolle oder einer Beschlagnahme (Ziff. 3) und schliesslich die Eigenschaft als Beamter oder Angestellter des Bundes (Ziff. 4). Dem Gesetzeswortlaut nach handelt es sich dabei um eine taxative Aufzählung.

Die Schweiz gewährt – wie eingangs ausgeführt – auch dann Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag[34] eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird.

Beide Fallgruppen (Zolldelikte mit erschwerenden Umständen und Arglist) enthalten „klassische“ strafsatzbestimmende Erschwerungsgründe und erscheinen unter Strafwürdigkeitsaspekten und konkret unter dem Gesichtspunkt, wann es

[34] Der „erhebliche Betrag“ könnte in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben bei 75’000 CHF angesiedelt werden.

sachlich gerechtfertigt erscheint, Rechtshilfe zu leisten, gleichwertig. Eine Beschränkung auf die erschwerenden Umstände im Sinne der Art. 75 Abs. 2 und 82 ZG würde jedenfalls bedeuten, dass ohne das Vorliegen zumindest eines solchen erschwerenden Umstands bei Arglist des Täters von Liechtenstein – zum Unterschied von der Schweiz – keine Rechtshilfe geleistet werden könnte.

In der Entscheidung vom 23. April 1990 hat der FL OGH nämlich – die Rechtsansicht der Untergerichte insoweit bekräftigend – unter anderem damit argumentiert, dass strafbare Handlungen gegen das deutsche Aussenwirtschaftsgesetz – „obschon auch eine Nahebeziehung der in Betracht kommenden Straftatbestände zu Fiskaldelikten“ bestehe – „nicht ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland interpretiert werden dürfen.“ Aus der liechtensteinischen Perspektive hiess das mit anderen Worten: Bei der inländischen Norm handelt es sich zwar um ein Fiskaldelikt, nämlich einen Bannbruch nach Art. 76 ZG, dem aber jedenfalls in concreto kein ausschliesslich fiskalischer Charakter zukommt.

Diese Ausführungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es damals das RHG noch nicht gab und der FL OGH daher auf das Europäische Rechtshilfeübereinkommen Bezug nahm. In dessen Art. 2 lit a ist aber einerseits nur von fiskalischen strafbaren Handlungen die Rede (und nicht von Verstössen gegen Steuer- oder Zollgesetze schlechthin) und besteht danach bei fiskalischen Delikten nur die Möglichkeit, keine Rechtshilfe zu gewähren, hingegen keine Verpflichtung hiezu.

Geht man nun davon aus, dass die Gewährung von Rechtshilfe nach dem nunmehr geltenden RHG unzulässig ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung (ausschliesslich) in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über den Aussenhandel besteht, so könnte sich die Frage stellen, ob die vom FL OGH seinerzeit verfolgte Argumentationsli-

nie nach wie vor möglich wäre. Immerhin ist die Nichtgewährung von Rechtshilfe bei unter den Fiskalvorbehalt fallenden Sachverhalten nun zwingend („unzulässig"), und handelt es sich bei der strafbaren Handlung um eine solche, die im ersuchenden Staat ausschliesslich in der Verletzung einer Vorschrift über den Aussenhandel und im ersuchten Staat ausschliesslich in der Verletzung einer Zollvorschrift besteht.

Da nun einerseits aus Anlass der Ausweitung der Rechtshilfemöglichkeiten nicht hinter bereits Erreichtes zurückgegangen werden soll, andererseits nicht ausgeschlossen erscheint, dass nach geltendem Recht Rechtshilfe bei Bannbruch nicht mehr ohne weiteres geleistet werden könnte, sollte auch der Bannbruch ausdrücklich geregelt werden.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass am 18. März 2005 von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein neues Zollgesetz beschlossen worden ist. Das neue Zollgesetz tritt voraussichtlich am 1. Juli 2006 in Kraft. Die vorstehenden Überlegungen wurden dennoch auf der Basis des geltenden Zollgesetzes belassen, zumal die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Reglungen – abgesehen von der Nummerierung – inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben sind. Jedenfalls lassen sich die gemachten Überlegungen mutatis mutandis auch auf das neue Zollgesetz übertragen, wobei zu gegebener Zeit die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden sollen.

7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

8. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Mit einem ins Gewicht fallenden Mehraufwand in einzelnen Straffällen oder mit einem signifikanten Zuwachs an Straffällen wird durch die Schaffung der neuen Tatbestände „Menschenhandel“ (§ 104a StGB), „Förderungsmissbrauch“ (153a StGB) und „Kriminelle Vereinigung (§ 278 StGB) und durch die Erweiterung des Geldwäschereitatbestandes nicht gerechnet. Die Ausweitung der Rechtshilfe auf schwere Fälle des Mehrwertsteuerbetrugs wird zu zusätzlichen Rechthilfeverfahren führen, deren Zahl schwer abzuschätzen ist. Die Regierung geht jedoch davon aus, dass es sich um nicht mehr als zehn solche Ersuchen im Jahr handeln wird. Jedenfalls wird ein möglicher, fallspezifischer Mehraufwand und einzelne zusätzliche Verfahren mit den gegenwärtigen personellen Ressourcen beim Landgericht, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bewältigt werden können. Weitere finanzielle Auswirkungen sind durch die Vorlage nicht zu erwarten.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der Fassung der Gesetze vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 256, vom 13. Dezember 2000, LGBl. 2001 Nr. 16, und vom 22. Oktober 2003, LGBl. 2003 Nr. 236, wird wie folgt abgeändert:

§ 20b Abs. 2

2) Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, sind für verfallen zu erklären, wenn die Tat, aus der sie herrühren,

1. auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegt, und

2. kein Fiskaldelikt darstellt, es sei denn, es handle sich um ein Vergehen nach Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (104a), Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122), Missbrauch eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu unlauteren Börsengeschäften (§ 122a), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes (§ 124), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), die Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung (§ 239), kriminelle Organisation (§ 278a) und die Verbrechen gegen die Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung, wenn der Täter nicht ausgeliefert wird oder wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind;

§ 104a *(neu)*

Menschenhandel

1) Wer

1. eine minderjährige Person oder

2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person

mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.

4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 127 Abs.2

Aufgehoben

§ 130 Sachüberschrift und Satz 1

Gewerbsmässiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

Wer einen Diebstahl gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 143 Satz 1

Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe begeht, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 153a *(neu)*

Förderungsmissbrauch

1) Wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 309) begeht.

3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

4) Wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten, einschliesslich des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und der Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter.

§ 165 Abs. 1 bis 3a

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 122a, 180, 182, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 122a, 180, 182, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt

und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz eines anderen herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3a) Nach Abs. 1 oder 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort bezeichneten Taten in Bezug auf Vermögensbestandteile begeht, die aus einem Vergehen nach Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes herrühren, sofern die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Vorteil 75 000 Franken übersteigt.

§ 167 Abs. 1

1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Diebstahls, Datendiebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, Computerbetrugs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Förderungsmissbrauchs, Wuchers, betrügerischen Konkurses, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, fahrlässigen Konkurses, Vollstreckungsvereitelung und Hehlerei wird durch tätige Reue aufgehoben.

§ 216 Abs. 4

4) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 217 Sachüberschrift

Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§ 218a Abs. 5

5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Taten gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

§ 277 Abs. 1

1) …oder eines grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217) …

§ 278

Kriminelle Vereinigung

1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von ei-

nem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ 104a, 122a, 165, 233 bis 239, 304 oder 307 ausgeführt werden.

3) Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

4) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.

§ 278a

Kriminelle Organisation

Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer grösseren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3) oder diese finanziell unterstützt,

1. die, wenn auch nicht ausschliesslich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die kör-

perliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Betäubungsmitteln ausgerichtet ist,

2. die dadurch eine Bereicherung in grossem Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und

3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmassnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 278b Abs. 2

2) Wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt (§ 278 Abs. 3) oder diese finanziell unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren zu bestrafen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 23.02).

III.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfes ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …. in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG

Gesetz

vom …

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 37, wird wie folgt abgeändert:

§ 15 Abs. 3 Ziff. 18 und 27

18. Aufgehoben

27. Kriminelle Vereinigung (§ 278 StGB);

§ 97a

1) Besteht der Verdacht der unrechtmässigen Bereicherung und ist anzunehmen, dass diese Bereicherung nach § 20 StGB abgeschöpft werden wird, oder

besteht der Verdacht, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) unterliegen, als Mittel der Terrrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, und ist anzunehmen, dass diese Vermögenswerte nach § 20b StGB für verfallen zu erklären sein werden, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls insbesondere nachstehende Anordnungen zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde:[35]

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft.

[35] § 97a Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 237.

3. ABÄNDERUNG DES BETÄUBUNGSMITTELGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. April 1983 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; BMG), LGBl. 1983 Nr. 38, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 2 Bst. b

2) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

b) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung handelt;

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfes ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES RECHTSHILFEGESETZES

Gesetz

vom ….

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 1a *(neu)*

1a) Dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach dem Art. 15 Ziff. 2 nicht der Auslieferung unterliegt, steht der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegen, soweit die Handlung strafbar ist:

1. als Steuerbetrug nach Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes oder als arglistig oder unter erschwerenden Umständen begangene Zollübertretung nach Art. 74 iVm Art. 75 Abs. 2 und 82 des schweizerischen Zollgesetzes oder Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, wenn in die-

sen Fällen die hinterzogene Steuer, der verkürzte Zoll oder ein sonstiger unrechtmässiger Vorteil 75 000 Franken überstiegen hat oder übersteigen hätte sollen, oder

2. als Bannbruch nach Art. 76 des schweizerischen Zollgesetzes.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - *23.02).*

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft.